



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 10.5.2011
KOM(2011) 241 endgültig

2011/0117 (COD)

Vorschlag für

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

{SEK(2011) 536 endgültig}

{SEK(2011) 537 endgültig}

BEGRÜNDUNG

Die Europäische Union (EU) gewährt den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS). Dieses ist nach den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU Teil ihrer gemeinsamen Handelspolitik.

Das APS ist eines der zentralen Handelsinstrumente der EU zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Gewährleistung der Menschenrechte und der Arbeitnehmerrechte, zur Bekämpfung der Armut sowie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und verantwortungsvollen Staatsführung in den Entwicklungsländern.

Das derzeitige APS umfasst drei Präferenzregelungen, mit denen die EU Handelsvorteile gewährt, die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Entwicklungsländer im Handels-, Entwicklungs- und Finanzbereich ausgerichtet sind und die Senkung oder Aufhebung der Zölle auf Wareneinfuhren vorsehen. Die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates¹ vom 22. Juli 2008 über das derzeitige APS, die durch die Verordnung (EU) Nr. des Europäischen Parlaments und des Rates² verlängert wurde, wird spätestens am 31. Dezember 2013 auslaufen. Mit der jetzt vorgeschlagenen APS-Verordnung, in der das APS überarbeitet, angepasst und aktualisiert wird, um dem gegenwärtigen weltweiten Wirtschafts- und Handelsgefüge besser Rechnung zu tragen, das sich seit der Einführung der ursprünglichen Regelung grundlegend verändert hat, soll die derzeit geltende Verordnung ersetzt werden.

Dank des verstärkten Handels konnten sich viele Entwicklungsländer und Ausfuhrsektoren erfolgreich in den globalen Markt integrieren. Sie können nunmehr ohne Hilfe weiter expandieren, üben dadurch allerdings Druck auf die Ausfuhrer weitaus ärmerer Länder aus, die wirklich Hilfe benötigen. In dem Vorschlagsentwurf werden die APS-Präferenzen zielgenau auf die bedürftigsten Länder ausgerichtet. Dies geschieht durch Verbesserung der APS-Modalitäten in Bezug auf die Qualifikationskriterien und den Graduierungsmechanismus, mit dessen Hilfe wettbewerbsfähige Einfuhren ermittelt und nicht gerechtfertigte Präferenzen ausgesetzt werden können.

Mit dem vorgeschlagenen Schema wird außerdem die Unterstützung ausgeweitet, die im Rahmen der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung (APS+) für Länder gewährt wird, die sich zur Einhaltung universeller Grundwerte in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Umwelt und verantwortungsvolle Staatsführung verpflichten. Das Schema erschließt potenziellen Begünstigten zwar zusätzliche Möglichkeiten, die Länder werden aber auch stärker in die Pflicht genommen; zudem ist eine strengere Prüfung der Erfüllung der APS-Kriterien durch die EU vorgesehen. Es wird einen wirksameren und transparenteren Mechanismus für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung einschlägiger internationaler Übereinkommen geben, mit dem die EU eine erkennbare Stabilität und im Laufe der Zeit eine deutliche Verbesserung der Umsetzungsbilanz dieser Länder anstrebt. Die Anforderungen an die

¹ Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission (ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1).

² ABl. L, S. 1.

begünstigten Länder werden damit effektiv erhöht, denn sie müssen nunmehr explizite und regelmäßige Nachweise erbringen, dass sie die Übereinkommen tatsächlich anwenden.

Die Sonderregelung „Alles außer Waffen“ für die am wenigsten entwickelten Länder, die seit 2004 Teil des APS-Schemas ist, bleibt unverändert; sie wird durch die Aufnahme neuer Elemente weiter gefestigt, die darauf abzielen, die APS-Vorteile auf die bedürftigsten Länder zu konzentrieren.

Ferner werden die Gründe klarer ausgeführt, welche die vorübergehende Rücknahme von Präferenzen rechtfertigen. Insbesondere wird ausdrücklich festgestellt, dass unlauteren Handelspraktiken auch Praktiken einschließlich, welche die Lieferung von Rohstoffen beeinträchtigen. Außerdem wird unterstrichen, dass Präferenzen vorübergehend zurückgenommen werden können, wenn Begünstigte ihren Verpflichtungen aus den internationalen Übereinkommen zur Terrorismusbekämpfung nicht nachkommen. Schließlich wird der Wortlaut über internationale Fischereivereinbarungen ausgeweitet, um zu verdeutlichen, dass es sich dabei durchaus um internationale Vereinbarungen handeln kann.

Um einen besseren Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der EU zu gewährleisten und die Rechtssicherheit, Stabilität und Berechenbarkeit des Schemas zu erhöhen, werden zudem die administrativen Verfahren für Schutzmechanismen durch klare Definitionen der rechtlichen Schlüsselbegriffe verbessert. Die Geltungsdauer der Verordnung wird nicht mehr begrenzt sein, so dass stabile Rahmenbedingungen sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten als auch für die begünstigten Länder gefördert werden. Die Entscheidungsprozesse tragen dem neuen institutionellen Gleichgewicht zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament Rechnung, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung von Durchführungsrechtsakten oder delegierten Rechtsakten.

Das Grundkonzept der neuen Verordnung setzt auf eine verbesserte Transparenz und Berechenbarkeit, auch was die geltenden Verfahren und Verteidigungsrechte betrifft. Dadurch werden die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der EU besser geschützt, zudem werden Rechtssicherheit und Stabilität erhöht. In der Verordnung wird festgelegt, in welchen Fällen die Kommission nach entsprechender Befugnisübertragung durch das Europäische Parlament und den Rat delegierte Rechtsakte erlassen kann und in welchen Fällen der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Präferenzzugang zum EU-Markt einer von mehreren Faktoren ist, die eine nachhaltige Entwicklung durch den Handel fördern. Mit der neuen APS-Verordnung soll eine Vereinfachung, eine bessere Berechenbarkeit und eine größere Zielgenauigkeit des APS-Schemas der EU erreicht werden, um seine größtmögliche Wirksamkeit zu gewährleisten. Alle vorgeschlagenen APS-Modalitäten stützen sich auf Lösungen, die mit den Anforderungen der Welthandelsorganisation (WTO) – insbesondere der Ermächtigungsklausel – im Einklang stehen und mit deren Ziel, den Entwicklungsländern Präferenzen zu gewähren. Sie sind außerdem auf die Prioritäten der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der weltweiten Armut abgestimmt.

Außerdem lässt diese Verordnung die vollumfängliche Anwendung des gesamten geltenden EU-Rechts unberührt, insbesondere die Vorschriften über die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen oder die gesundheits- und pflanzenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Marktzugang, und ebenso die Politikziele der EU, insbesondere in Bezug auf verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen für Entwicklungszwecke.

Der Vorschlag wurde auf der Grundlage einer öffentlichen Konsultation erarbeitet, die vom 27. März bis zum 4. Juni 2010 durchgeführt wurde, sowie einer umfassenden Folgenabschätzung, in der die Auswirkungen unterschiedlicher politischer Optionen untersucht wurden. Ausgehend vom Ergebnis der Folgenabschätzung wurde Option C1 als bevorzugte Option ermittelt; sie bestimmte somit den Inhalt der vorgeschlagenen neuen Verordnung.

Die vorgeschlagene Verordnung verursacht keine Kosten zu Lasten des EU-Haushalts. Ihre Anwendung führt indessen zu Zollmindereinnahmen. Anhand der Zahlen für das Jahr 2009 wurden die durch die Anwendung der geltenden APS-Verordnung verursachten jährlichen Zollmindereinnahmen auf 2,97 Mrd. EUR veranschlagt, was nach Abzug der Erhebungskosten der Mitgliedstaaten einem Nettobetrag von 2,23 Mrd. EUR entspricht. Die aus der Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung und den Richtwerten in Anhang I resultierenden jährlichen Zollmindereinnahmen werden auf 1,87 Mrd. EUR (Nettobetrag 1,4 Mrd. EUR) geschätzt.

Vorschlag für

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gewährt die Europäische Union den Entwicklungsländern seit 1971 Handelspräferenzen.
- (2) Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union soll von den Grundsätzen und Zielen geleitet werden, die in den allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union in Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind.
- (3) Ziel der Europäischen Union ist es, Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, die geeignet sind, die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen.
- (4) Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union soll mit den in Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegten Zielen der Entwicklungspolitik, insbesondere den Zielen der Beseitigung der Armut und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und einer verantwortungsvollen Staatsführung in den Entwicklungsländern, in Einklang stehen und ihnen förderlich sein. Sie soll mit den Anforderungen der WTO und insbesondere mit der „Ermächtigungsklausel“ in Einklang stehen, die den WTO-Mitgliedern eine differenzierte und günstigere Behandlung von Entwicklungsländern erlaubt³.
- (5) In der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vom 7. Juli 2004 mit dem Titel

³ GATT-Beschluss vom 28. November 1979 (L4903).

„Entwicklungsländer, internationaler Handel und nachhaltige Entwicklung: Die Rolle des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der Gemeinschaft im Jahrzehnt 2006/2015“⁴ sind die Leitlinien für die Anwendung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen in der Zeit von 2006 bis 2015 dargelegt.

- (6) Mit der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011⁵, verlängert durch die Verordnung (EU) Nr. ...⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates, wird das Schema allgemeiner Zollpräferenzen („Schema“) bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung angewandt. Danach sollte das Schema ohne Auslaufdatum weiterhin Anwendung finden. Es wird jedoch fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten überprüft.
- (7) Indem das Schema einen Präferenzzugang zum EU-Markt gewährt, soll es Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung und einer nachhaltigen Entwicklung unterstützen; es soll ihnen nämlich helfen, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen, die dann zugunsten ihrer eigenen Entwicklung reinvestiert werden können. Die in dem Schema vorgesehenen Zollpräferenzen sollten zielgenau auf die Unterstützung von Entwicklungsländern mit größeren Bedürfnissen im Entwicklungs-, Handels- und Finanzbereich ausgerichtet sein.
- (8) Das Schema allgemeiner Zollpräferenzen besteht aus einer allgemeinen Regelung und zwei Sonderregelungen.
- (9) Die allgemeine Regelung sollte allen Entwicklungsländern gewährt werden, die einen gemeinsamen Entwicklungsbedarf haben und sich auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung befinden. Länder, die von der Weltbank als Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft werden, haben Pro-Kopf-Einkommen in einer Höhe, die es ihnen erlaubt, eine größere Diversifizierung auch ohne die Zollpräferenzen des APS zu erreichen; zu ihnen zählen auch Volkswirtschaften, die ihren Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Länder haben nicht die gleichen Bedürfnisse im Entwicklungs-, Handels- und Finanzbereich wie die übrigen Entwicklungsländer; sie befinden sich auf einer anderen Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung, d. h. sie sind nicht in einer vergleichbaren Lage wie die stärker gefährdeten Entwicklungsländer und müssen daher anders behandelt werden, um eine ungerechtfertigte Diskriminierung zu vermeiden. Überdies würde die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen nach dem APS durch Länder mit hohem Einkommen oder Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie für einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck auf die Ausfuhren aus ärmeren, stärker gefährdeten Ländern sorgen und könnte somit eine unzumutbare Belastung für diese stärker gefährdeten Entwicklungsländer darstellen. In der allgemeinen Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Bedürfnisse im Entwicklungs-, Finanz-

⁴ KOM(2004) 461, 7.7.2004.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission (ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1).

⁶ ...

und Handelsbereich verändern können, zudem wird gewährleistet, dass die Regelung offen bleibt, falls sich die Lage eines Landes verändert.

Aus Gründen der Konsistenz sollten die im Rahmen der allgemeinen Regelung gewährten Zollpräferenzen nicht auf Entwicklungsländer ausgeweitet werden, die in den Genuss einer präferenziellen Marktzugangsregelung mit der Europäischen Union kommen, die Zollpräferenzen in mindestens demselben Umfang vorsieht wie das praktisch den Gesamthandel abdeckende Schema. Damit den begünstigten Ländern und den Wirtschaftsbeteiligten genügend Zeit für eine reibungslose Anpassung bleibt, sollte die allgemeine Regelung noch zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Anwendung einer präferenziellen Marktzugangsregelung weitergewährt werden; dieser Zeitpunkt sollte in der Liste der Länder, für die die allgemeine Regelung gilt, angegeben werden.

- (10) Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 aufgeführten Länder sowie Länder, für die ein autonomer präferenzieller Zugang zum EU-Markt gilt, sind förderfähig⁷. Mit der Europäischen Union assoziierte überseeische Gebiete sowie überseeische Länder und überseeische Gebiete von Ländern, die nicht in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 aufgeführt sind, sollten nicht als zur Teilnahme an dem Schema berechtigt angesehen werden.
- (11) Die als Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung beruht auf dem ganzheitlichen Konzept für nachhaltige Entwicklung, wie es in internationalen Übereinkommen und Erklärungen wie der Erklärung der Vereinten Nationen über das Recht auf Entwicklung von 1986⁸, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992⁹, der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998¹⁰, der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000¹¹ und der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung von 2002¹² anerkannt wird. Dementsprechend sollten die in der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorgesehenen zusätzlichen Zollpräferenzen denjenigen Entwicklungsländern gewährt

⁷ Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 552/97 und (EG) Nr. 1933/2006 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1100/2006 und (EG) Nr. 964/2007 der Kommission (ABl. L 211 vom 6.8.2008, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 980/2005 sowie des Beschlusses 2005/924/EG der Kommission (ABl. L 20 vom 24.1.2008, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000 (ABl. L 240 vom 23.9.2000).

⁸ *Erklärung über das Recht auf Entwicklung: Resolution* der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 4. Dezember 1986, A/RES/41/128.

⁹ *Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung*, angenommen von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung am 12. August 1992, Rio de Janeiro, A/CONF.151/26 (Vol. I).

¹⁰ *Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit*, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 86. Tagung, Genf, 18. Juni 1998 (Genf, Internationale Arbeitsorganisation, 1998).

¹¹ *Millenniumserklärung der Vereinten Nationen: Resolution* der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000, A/RES/55/2.

¹² *Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung*, angenommen vom Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung am 4. September 2002, Johannesburg, A/CONF.199/20.

werden, die aufgrund einer fehlenden Diversifizierung und einer unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem gefährdet sind, um ihnen zu helfen, die besonderen Belastungen und Verpflichtungen auf sich zu nehmen, die sich aus der Ratifizierung und tatsächlichen Anwendung wichtiger internationaler Übereinkommen zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten, zum Umweltschutz und zur verantwortungsvollen Staatsführung ergeben.

- (12) Diese Präferenzen sollten so konzipiert sein, dass sie zusätzliches Wirtschaftswachstum fördern und damit der Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung gerecht werden. Im Rahmen dieser Regelung sollten daher die Wertzölle für die betroffenen begünstigten Länder ausgesetzt werden. Auch die spezifischen Zölle sollten ausgesetzt werden, es sei denn, sie sind mit einem Wertzollsatz kombiniert.
- (13) Länder, die die Kriterien für die Inanspruchnahme der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung erfüllen, sollten in den Genuss der zusätzlichen Zollpräferenzen kommen können, sofern die Kommission auf ihren Antrag hin bestätigt, dass sie qualifiziert sind. Es sollte die Möglichkeit bestehen, Anträge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu stellen. Länder, die bereits in den Genuss des Zollpräferenzschemas der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 kommen, müssen ebenfalls einen neuen Antrag stellen.
- (14) Die Kommission sollte den Stand der Ratifizierung der internationalen Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung überwachen, indem sie die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien prüft, die nach den jeweiligen Übereinkommen eingesetzt wurden. Alle zwei Jahre sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen über den Ratifizierungsstatus dieser Übereinkommen, über die Erfüllung der Berichtspflichten aus den Übereinkommen seitens der begünstigten Länder sowie über den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen.
- (15) Mit der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder sollte weiterhin zollfreier Zugang für Waren zum Markt der Europäischen Union gewährt werden, die ihren Ursprung in den Ländern haben, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelt anerkannt und eingestuft sind; davon ausgenommen ist der Handel mit Waffen. Für Länder, welche die Einstufung der Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelte Länder verlieren, sollte eine Übergangsfrist festgelegt werden, um negative Auswirkungen abzumildern, die durch die Aufhebung der mit dieser Regelung gewährten Zollpräferenzen entstehen. Die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder sollten weiter für die am wenigsten entwickelten Länder gewährt werden, die in den Genuss einer anderen präferenziellen Marktzugangsregelung mit der Europäischen Union kommen.
- (16) Um die Kohärenz mit den Marktzugangsbestimmungen für Zucker im Rahmen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zu gewährleisten, sollte die Einfuhr von Waren der Tarifposition 1701 bis zum 30. September 2015 von einer Einfuhrlizenz abhängen.
- (17) Bei der allgemeinen Präferenzregelung sollte weiterhin zwischen Zollpräferenzen für „nicht empfindlichen Waren“ und solchen für „empfindliche“ Waren unterschieden werden, um der Lage der Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen, die die gleichen Waren in der Europäischen Union herstellen.

- (18) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für nicht empfindliche Waren sollten weiterhin ausgesetzt werden, wohingegen die Zölle auf empfindliche Waren herabgesetzt werden sollten, um einen zufriedenstellenden Nutzungsgrad sicherzustellen und zugleich der Lage der betreffenden Wirtschaftszweige der Europäischen Union gerecht zu werden.
- (19) Diese Zollermäßigungen sollten so attraktiv sein, dass die Wirtschaftsbeteiligten die im Rahmen des Schemas gebotenen Möglichkeiten auch tatsächlich nutzen. Die Wertzollsätze sollten daher gegenüber dem Meistbegünstigungszollsatz pauschal um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt und für Spinnstoffe und Textilwaren um 20 % gesenkt werden. Spezifische Zölle sollten um 30 % herabgesetzt werden. Ein etwa vorgesehener Mindestzoll sollte keine Anwendung finden.
- (20) Der Zoll sollte vollständig ausgesetzt werden, wenn sich aufgrund der Präferenzregelung für eine bestimmte Einfuhrzollanmeldung ein Wertzollsatz von 1 % oder weniger oder ein spezifischer Zollsatz von 2 EUR oder weniger ergibt, da die Kosten für die Erhebung der Zölle die entsprechenden Einnahmen möglicherweise übersteigen.
- (21) Eine Graduierung sollte auf Kriterien beruhen, die für die Abschnitte und Kapitel des Gemeinsamen Zolltarifs gelten. Die Graduierung sollte jeweils für einen Abschnitt oder Unterabschnitt erfolgen, um die Zahl der Fälle, in denen heterogene Waren graduiert werden, zu verringern. Die Graduierung eines Abschnitts oder eines (aus Kapiteln bestehenden) Unterabschnitts für ein begünstigtes Land sollte angewandt werden, wenn der Abschnitt die maßgeblichen Kriterien für eine Graduierung drei Jahre hintereinander erfüllt, um die Berechenbarkeit und Fairness der Graduierung dadurch zu erhöhen, dass die Wirkung großer und außergewöhnlicher Schwankungen der Einfuhrstatistiken neutralisiert wird. Für die im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung begünstigten Länder sowie für die im Rahmen der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder begünstigten Länder sollte keine Graduierung vorgenommen werden, da sie alle ein sehr ähnliches Wirtschaftsprofil aufweisen, das sie aufgrund einer schwachen, nicht diversifizierten Exportbasis zu gefährdeten Ländern macht.
- (22) Um sicherzustellen, dass dieses Schema nur den dafür vorgesehenen Ländern zugute kommt, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen sowie die Ursprungsregeln Anwendung finden, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft¹³ [geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 der Kommission¹⁴], festgelegt sind.
- (23) Die Gründe für eine vorübergehende Rücknahme der drei Regelungen sollten schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die in bestimmten internationalen Übereinkommen zu den Menschen- und Arbeitnehmerrechten niedergelegten Kerngrundsätze einschließen, um die Ziele dieser Übereinkommen zu fördern. Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und

¹³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

¹⁴ ABl. L 307 vom 23.11.2010, S. 1.

verantwortungsvolle Staatsführung sollten vorübergehend zurückgenommen werden, wenn das begünstigte Land seine bindenden Zusagen, die Ratifizierung und tatsächliche Anwendung der Übereinkommen beizuhalten oder den in den Übereinkommen enthaltenen Berichtspflichten nachzukommen, nicht einhält oder wenn das begünstigte Land nicht an dem in dieser Verordnung vorgesehenen Überwachungsverfahren der Europäischen Union mitarbeitet.

- (24) Aufgrund der politischen Lage in Myanmar und in Belarus sollte die vorübergehende Rücknahme aller Zollpräferenzen für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in Myanmar oder Belarus weiter in Kraft bleiben.
- (25) Um ein Gleichgewicht zwischen der erforderlichen besseren Zielgenauigkeit, größeren Kohärenz und Transparenz einerseits und einer stärkeren Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der verantwortungsvollen Staatsführung durch ein Schema einseitiger Handelspräferenzen andererseits herzustellen, sollte die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an die Kommission delegiert werden, sofern es Änderungen dieser Verordnung und vorübergehende Rücknahmen von Zollpräferenzen wegen Nichteinhaltung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und verantwortungsvollen Staatsführung betrifft oder Verfahrensvorschriften für die Beantragung von Zollpräferenzen im Rahmen der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung oder eine Untersuchung zur vorübergehenden Rücknahme oder zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen zwecks Schaffung einheitlicher und ausführlicher technischer Modalitäten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, führt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.
- (26) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹⁵, ausgeübt werden.

Für den Erlass von Beschlüssen über die Aussetzung der Zollpräferenzen bestimmter APS-Abschnitte für die begünstigten Länder und von Beschlüssen über die Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme sollte das Beratungsverfahren angewandt werden, wobei Art und Auswirkungen dieser Rechtsakte zu berücksichtigen sind.

Für den Erlass von Beschlüssen über Schutzmaßnahmenuntersuchungen und über die Aussetzung der Präferenzregelungen in dem Falle, dass Einfuhren möglicherweise eine ernste Störung der Märkte der Europäischen Union verursachen, sollte das Prüfverfahren angewandt werden.

¹⁵ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Die Kommission sollte unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmenuntersuchungen oder vorübergehenden Rücknahmen wegen Nichteinhaltung von Zollverfahren und zollrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

- (27) Die Kommission sollte dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht über die Auswirkungen des Schemas erstatten. Fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten, sollte die Kommission einen Bericht über die Durchführung der Verordnung vorlegen und die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Schemas bewerten, einschließlich der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung und der Bestimmungen für die vorübergehende Rücknahme von Zollpräferenzen; dabei sollte sie der Terrorismusbekämpfung sowie dem Bereich der internationalen Normen für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten Rechnung tragen. Im Rahmen der Berichterstattung sollte die Kommission die Implikationen für die Entwicklung, den Handel und den Finanzbedarf der Begünstigten berücksichtigen.

Gegebenenfalls sollte sie auch die Einhaltung der gesundheits- und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften der EU bewerten. Der Bericht sollte ferner eine Analyse der Auswirkungen des Schemas auf die Einfuhren und Nachhaltigkeitsaspekte enthalten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Das Schema allgemeiner Zollpräferenzen (im Folgenden „Schema“) gilt nach Maßgabe dieser Verordnung.
2. Diese Verordnung sieht folgende Zollpräferenzen vor:
 - a) eine allgemeine Regelung,
 - b) eine Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sowie
 - c) eine Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „APS“ das Allgemeine Präferenzsystem, in dessen Rahmen die Europäische Union mittels der drei in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c vorgesehenen Präferenzregelungen einen präferenziellen Zugang zum Markt der Europäischen Union gewährt;

- b) „förderfähige Länder“ alle Entwicklungsländer des Anhangs I;
- c) „APS-begünstigte Länder“ die nach der allgemeinen Regelung begünstigten Länder des Anhangs II;
- d) „APS+-begünstigte Länder“ nach der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung begünstigte Länder des Anhangs III;
- e) „EBA-begünstigte Länder“ (Everything but Arms - Alles außer Waffen) nach der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder begünstigte Länder des Anhangs IV;
- f) „Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs“ die Zölle in Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates¹⁶ vom 23. Juli 1987, mit Ausnahme der Zölle, die im Rahmen von Zollkontingenten gelten;
- g) „Abschnitt“ die Abschnitte des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;
- h) „Kapitel“ die Kapitel des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87;
- i) „APS-Abschnitt“ einen in Anhang V aufgeführten Abschnitt, unter dem verschiedene Abschnitte und Kapitel des Gemeinsamen Zolltarifs zusammengefasst sind;
- j) „Regelung für einen präferenziellen Marktzugang“ den präferenziellen Zugang zum Markt der Europäischen Union aufgrund einer vorübergehend angewandten bzw. geltenden Handelsregelung oder aufgrund autonomer Präferenzen, welche von der Europäischen Union gewährt wurden.
- k) „tatsächliche Anwendung“ die vollumfängliche Anwendung aller Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der einschlägigen Übereinkommen, wodurch die Erfüllung aller darin zugesicherten Grundsätze, Ziele und Rechte gewährleistet wird.

Artikel 3

1. Anhang I enthält eine Liste der förderfähigen Länder, in der alle Entwicklungsländer aufgeführt sind.
2. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um in Anhang I Änderungen des internationalen Status oder der internationalen Klassifizierung von Ländern zu berücksichtigen.
3. Die Kommission notifiziert dem betreffenden förderfähigen Land jede Änderung seines Status im Rahmen des Schemas.

KAPITEL II

¹⁶ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1228/2010 der Kommission (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 17).

ALLGEMEINE REGELUNG

Artikel 4

1. Ein förderfähiges Land nach Anhang I kommt in den Genuss der im Rahmen der allgemeinen Regelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen Zollpräferenzen,
 - a) sofern es nicht von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren unmittelbar vor der Aktualisierung der Liste der begünstigten Länder als ein Land mit hohem Einkommen oder als ein Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurdeoder
 - b) sofern für das Land keine Regelung für einen präferenziellen Marktzugang gilt, in deren Rahmen praktisch für den Gesamthandel dieselben oder bessere Zollpräferenzen als im Rahmen des Schemas gewährt werden.
2. Absatz 1 Buchstabe b gilt nicht für am wenigsten entwickelte Länder.

Artikel 5

1. Anhang II enthält eine Liste von APS-begünstigten Ländern, welche die Kriterien des Artikels 4 erfüllen.
2. Anhang II wird von der Kommission bis zum 1. Januar jedes auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres überprüft. Um einem APS-begünstigten Land und den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Zeit für die erforderlichen Anpassungen aufgrund der Änderung des Status des Landes im Rahmen des Schemas einzuräumen,
 - a) wird der Beschluss zur Streichung eines begünstigten Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder nach dem Verfahren des Absatzes 3 und nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a ein Jahr nach Inkrafttreten des Beschlusses wirksam,
 - b) wird der Beschluss zur Streichung eines begünstigten Landes aus der Liste der APS-begünstigten Länder nach dem Verfahren des Absatzes 3 und nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b zwei Jahre nach Beginn der Anwendung einer Regelung für einen präferenziellen Marktzugang wirksam.
3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs II auf der Grundlage der Kriterien des Artikels 4 zu erlassen.
4. Die Kommission notifiziert dem betreffenden APS-begünstigten Land jede Änderung seines Status im Rahmen des Schemas.

Artikel 6

1. Die Waren, auf welche die allgemeine Regelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a Anwendung findet, sind in Anhang V aufgeführt.
2. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um in Anhang V die aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur („KN“) erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Artikel 7

1. Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren, die in Anhang V als nicht empfindlich eingestuft sind, werden vollständig ausgesetzt, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bestandteile.
2. Die Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren, die in Anhang V als empfindlich eingestuft sind, werden um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt. Für die Waren des APS-Abschnitts XI Buchstabe a und des APS-Abschnitts XI Buchstabe b beträgt diese Herabsetzung 20 %.
3. Beinhaltenden Präferenzzollsätze, die nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 auf die am Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung geltenden Wertzölle des Gemeinsamen Zolltarifs berechnet werden, eine Herabsetzung der Zollsätze für Waren nach Absatz 2 um mehr als 3,5 Prozentpunkte, dann gelten diese Präferenzzollsätze.
4. Spezifische Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgenommen Mindest- und Höchstzölle, die für Waren gelten, die in Anhang V als empfindlich eingestuft sind, werden um 30 % herabgesetzt.
5. Setzen sich die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf die Waren, die in Anhang V als empfindlich eingestuft sind, aus Wertzöllen und spezifischen Zöllen zusammen, so werden die spezifischen Zölle nicht herabgesetzt.
6. Ist bei Zöllen, die nach den Absätzen 2 und 4 herabgesetzt werden, ein Höchstzoll vorgesehen, so wird dieser Höchstzoll nicht herabgesetzt. Ist bei derartigen Zöllen ein Mindestzoll vorgesehen, so findet dieser Mindestzoll keine Anwendung.

Artikel 8

1. Die in Artikel 7 genannten Zollpräferenzen werden für Waren eines APS-Abschnitts, die ihren Ursprung in einem APS-begünstigten Land haben, ausgesetzt, wenn der durchschnittliche Wert dieser aus dem APS-begünstigten Land in die Europäische Union eingeführten Waren drei Jahre hintereinander die in Anhang VI aufgeführten Schwellenwerte übersteigt. Die Schwellenwerte werden als Prozentsatz des Gesamtwertes der Einfuhren der gleichen Waren aus allen APS-begünstigten Ländern in die Europäische Union berechnet.
2. Vor Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Zollpräferenzen erstellt die Kommission nach dem Beratungsverfahren des Artikels 38 Absatz 2 eine Liste der APS-Abschnitte, bei denen die in Artikel 7 genannten Zollpräferenzen für ein APS-

begünstigtes Land ausgesetzt werden. Der Beschluss zur Erstellung dieser Liste gilt ab Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

3. Die Kommission überprüft die in Absatz 2 genannte Liste alle drei Jahre und beschließt nach dem Beratungsverfahren des Artikels 38 Absatz 2, ob die in Artikel 7 genannten Zollpräferenzen ausgesetzt oder wiedereingeführt werden. Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar des Jahres, das auf sein Inkrafttreten folgt.
4. Die in den Absätzen 2 und 3 genannte Liste wird erstellt anhand der am 1. September verfügbaren Daten des Jahres, in dem die Überprüfung durchgeführt wird, und der Daten der beiden dem Überprüfungsjahr vorangehenden Jahre. Dabei werden die Einfuhren aus den APS-begünstigten Ländern berücksichtigt, die in dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Anhang II aufgeführt sind. Der Wert der Einfuhren aus den APS-begünstigten Ländern, welche die Zollpräferenzen aufgrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b bei Beginn der Aussetzung nicht mehr in Anspruch nehmen können, wird hingegen nicht berücksichtigt.
5. Die Kommission notifiziert dem betreffenden Land den Beschluss nach den Absätzen 2 und 3.
6. Bei jeder nach den Kriterien des Artikels 4 erfolgenden Änderung des Anhangs II ist die Kommission befugt, zwecks Änderung des Anhangs VI delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um die in diesem Anhang aufgeführten Modalitäten anzupassen; auf diese Weise soll das Gewicht der graduierten Warenabschnitte wie in Absatz 1 festgelegt proportional gewahrt bleiben.

KAPITEL III

SONDERREGELUNG FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND VERANTWORTUNGSVOLLE STAATSFÜHRUNG

Artikel 9

1. Ein APS-begünstigtes Land kann in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b kommen,
 - a) sofern es aufgrund einer fehlenden Diversifizierung und einer unzureichenden Einbindung in das internationale Handelssystem als gefährdet im Sinne des Anhangs VII gilt,
 - b) sofern es alle in Anhang VIII aufgeführten Übereinkommen ratifiziert hat und in den jüngsten verfügbaren Schlussfolgerungen der zuständigen Überwachungsorgane nicht auf schwerwiegende Verstöße bei der tatsächlichen Anwendung dieser Übereinkommen hingewiesen wird,
 - c) sofern es eine bindende Zusage abgibt, die Ratifizierung der in Anhang VIII aufgeführten Übereinkommen beizubehalten und die tatsächliche Anwendung dieser Übereinkommen zu gewährleisten,

- d) sofern es vorbehaltlos die Berichtspflicht der einzelnen Übereinkommen akzeptiert und eine bindende Zusage abgibt, eine regelmäßige Überwachung und Überprüfung des Umsetzungsgrads im Einklang mit den Bestimmungen der in Anhang VIII aufgeführten Übereinkommen zu akzeptieren, und
 - e) sofern es eine bindende Zusage abgibt, an dem Überwachungsverfahren nach Artikel 13 teilzunehmen und daran mitzuarbeiten.
2. Bei jeder Änderung des Anhangs II ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, um die in Anhang VII Absatz 1 Buchstabe b aufgeführte Gefährdungsschwelle zu überprüfen; auf diese Weise soll das Gewicht der nach Anhang VII berechneten Gefährdungsschwelle proportional gewahrt bleiben.

Artikel 10

1. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wird gewährt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Ein APS-begünstigtes Land hat einen entsprechenden Antrag gestellt, und
 - b) die Prüfung des Antrags ergibt, dass das antragstellende Land die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 1 erfüllt.
2. Das antragstellende Land hat seinen Antrag schriftlich an die Kommission zu richten. Der Antrag hat umfassende Angaben zur Ratifizierung der in Anhang VIII aufgeführten Übereinkommen zu enthalten und die bindenden Zusagen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zu umfassen.
3. Die Kommission setzt das Europäische Parlament und den Rat vom Eingang eines Antrags in Kenntnis.
4. Nach Prüfung des Antrags entscheidet die Kommission, ob sie dem antragstellenden Land die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung einräumt.
5. Falls ein APS+-begünstigtes Land die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben a nicht mehr erfüllt oder eine seiner bindenden Zusagen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c, d und e zurücknimmt, wird es von der Liste der APS+-begünstigten Länder gestrichen.
6. Für die Zwecke der Absätze 4 und 5 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um Anhang III zu erstellen oder zu ändern zu dem Zweck, ein Land in die Liste der APS+-begünstigten Länder aufzunehmen oder es davon zu streichen.
7. Die Kommission notifiziert dem Land, das den Antrag gestellt hat, einen Beschluss nach den Absätzen 4 und 5. Wird dem antragstellenden Land die Sonderregelung gewährt, so wird ihm der Zeitpunkt mitgeteilt, zu dem der entsprechende Beschluss in Kraft tritt.

8. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um Regeln für das Verfahren zur Gewährung der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung aufzustellen, insbesondere in Bezug auf Fristen, Antragsstellung und Antragsbearbeitung.

Artikel 11

1. Die Waren, die Gegenstand der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung sind, sind in Anhang IX aufgeführt.
2. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um Anhang IX infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur zu ändern, welche die in diesem Anhang aufgeführten Waren betreffen.

Artikel 12

1. Die Wertzollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für alle Waren des Anhangs IX mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land werden ausgesetzt.
2. Spezifische Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf in Absatz 1 genannte Waren werden vollständig ausgesetzt, ausgenommen bei Waren, für die der Gemeinsame Zolltarif auch Wertzollsätze einschließt. Für Waren des KN-Codes 17041090 wird der spezifische Zoll auf 16 % des Zollwerts begrenzt.

Artikel 13

1. Ab der Gewährung der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung überwacht die Kommission den Status der Ratifizierung der in Anhang VIII aufgeführten Übereinkommen und deren tatsächliche Anwendung; dazu prüft sie die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien.
2. Zu diesem Zweck hat ein begünstigtes Land mit der Kommission zusammenzuarbeiten und alle Angaben vorzulegen, die für die Beurteilung der Einhaltung der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c, d und e genannten bindenden Zusagen erforderlich sind.

Artikel 14

1. Alle zwei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor über den Ratifizierungsstatus der in Anhang VII aufgeführten Übereinkommen, die Erfüllung der Berichtspflichten nach den Übereinkommen durch die APS+-begünstigten Länder sowie den Stand der tatsächlichen Anwendung der Übereinkommen.
2. Der erste Bericht nach Maßgabe von Absatz 1 ist zwei Jahre nach Anwendung der Zollpräferenzen gemäß dieser Verordnung vorzulegen.
3. Der Bericht muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen aller in den Übereinkommen des Anhangs VIII aufgeführten zuständigen Aufsichtsgremien zu jedem APS+-begünstigten Land und
- b) die Schlussfolgerungen der Kommission darüber, ob die einzelnen APS+-begünstigten Länder ihre bindenden Zusagen einhalten bezüglich der Erfüllung ihrer Berichtspflicht, der Zusammenarbeit mit den nach den jeweiligen Übereinkommen eingesetzten Aufsichtsgremien und der tatsächlichen Anwendung der in Anhang VIII aufgeführten Übereinkommen.

Der Bericht kann alle der Kommission zweckdienlich erscheinenden Angaben enthalten.

4. Bei ihrer Schlussfolgerung zur tatsächlichen Anwendung der in Anhang VIII aufgeführten Übereinkommen beurteilt die Kommission die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien.

Artikel 15

1. Die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wird für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem APS+-begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen, wenn ein begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c, d und e in der Praxis nicht einhält.
2. Die Beweislast, dass ein APS+-begünstigtes Land seine Verpflichtungen aus den bindenden Zusagen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben c, d und e einhält, obliegt diesem Land.
3. Hat die Kommission aufgrund der Schlussfolgerungen des Berichts nach Artikel 14 oder aufgrund der verfügbaren Angaben einen begründeten Zweifel, dass ein bestimmtes APS+-begünstigtes Land seine bindenden Zusagen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c, d und e nicht einhält, erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 38 Absatz 2 einen Beschluss zur Einleitung der vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat hierüber.
4. Die Kommission veröffentlicht eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und notifiziert das APS+-begünstigte Land. In der Bekanntmachung
 - a) werden die Gründe für den begründeten Zweifel hinsichtlich der Erfüllung der bindenden Zusagen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c, d und e des APS+-begünstigten Landes festgestellt, die das Recht dieses Landes auf die weitere Inanspruchnahme der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung in Frage stellen könnten, und
 - b) wird ein Zeitraum von längstens sechs Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung festgesetzt, in dem das APS+-begünstigte Land seine Stellungnahme vorlegen muss.

5. Die Kommission bietet dem begünstigten Land während des in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Zeitraums uneingeschränkt Gelegenheit zur Zusammenarbeit.
6. Die Kommission holt alle für erforderlich erachteten Informationen ein, u. a. die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der einschlägigen Aufsichtsgremien. Bei ihrer Schlussfolgerung beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.
7. Binnen drei Monaten nach Ablauf der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist beschließt die Kommission
 - a) das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzustellen oder
 - b) die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung vorübergehend zurückzunehmen.
8. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der Feststellungen nicht gerechtfertigt, so erlässt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 38 Absatz 2 einen Beschluss zur Einstellung des Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme.
9. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass aufgrund der Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie nach Artikel 36 befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, um die Zollpräferenzen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b vorübergehend zurückzunehmen.
10. Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme, so tritt der Beschluss sechs Monate nach der Annahme in Kraft.
11. Entfallen die Gründe, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen, noch vor Inkrafttreten des Beschlusses nach Absatz 9, ist die Kommission befugt, den Beschluss zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikel 37 aufzuheben.
12. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um Regeln für das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung aufzustellen, insbesondere in Bezug auf Fristen, Rechte der Parteien, Vertraulichkeit und Überprüfung.

Artikel 16

Entfallen nach Auffassung der Kommission die Gründe, die eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen nach Artikel 15 Absatz 1 rechtfertigen, so setzt sie die Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung wieder in Kraft. Zu diesem Zweck ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs III zu erlassen.

KAPITEL IV

SONDERREGELUNG FÜR DIE AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN LÄNDER

Artikel 17

1. Ein förderfähiges Land nach Anhang I kommt in den Genuss der Zollpräferenzen aus der Sonderregelung für die am wenigsten entwickelten Länder nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, sofern dieses Land von den Vereinten Nationen in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft wurde.
2. Die Liste der EBA-begünstigten Länder findet sich in Anhang IV.

Die Kommission wird diese Liste ständig anhand der neusten verfügbaren Daten aktualisieren. Erfüllt ein EBA-begünstigtes Land die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr, so wird es auf Beschluss der Kommission von der Liste der EBA-begünstigten Länder gestrichen; dabei gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren ab Annahme des Kommissionsbeschlusses.

3. Für die Zwecke des Absatzes 2 Unterabsatz 2 ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen.

Solange die Vereinten Nationen ein neuerdings unabhängiges Land noch nicht in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder eingestuft haben, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen, um ein solches Land vorläufig in die Liste der EBA-begünstigten Länder aufzunehmen.

4. Die Kommission notifiziert das betreffende EBA-begünstigte Land über jede Änderung seines Status im Rahmen dieser Initiative.

Artikel 18

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf alle Waren der Kapitel 1 bis 97 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ausnahme der Waren des Kapitels 93, mit Ursprung in einem EBA-begünstigten Landes werden vollständig ausgesetzt.
2. Ab dem Tag der Anwendung dieser Verordnung bis zum 30. September 2015 ist für die Einfuhren von Waren der Tarifposition 1701 eine Einfuhrgenehmigung vorgeschrieben.
3. Im Einklang mit dem in Artikel 38 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlässt die Kommission ausführliche Regeln über die Durchführung der in Absatz 2 genannten Bestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 195 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹⁷.

KAPITEL V

¹⁷ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

FÜR ALLE REGELUNGEN GELTENDE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER VORÜBERGEHENDEN RÜCKNAHME

Artikel 19

1. Die Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 können aus folgenden Gründen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden:
 - a) bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen Grundsätze, die in den Übereinkommen des Anhangs VIII Teil A niedergelegt sind;
 - b) bei der Ausfuhr von Waren, die in Strafvollzugsanstalten hergestellt wurden;
 - c) bei schwerwiegenden Mängeln der Zollkontrollen bei der Ausfuhr oder Durchfuhr von Drogen (illegale Erzeugnisse oder Ausgangsstoffe) oder bei Nichteinhaltung der internationalen Übereinkommen über Terrorismusbekämpfung und Geldwäsche;
 - d) bei schwerwiegenden und systematischen unlauteren Handelspraktiken (einschließlich solcher Handelspraktiken, die die Lieferung von Rohstoffen beeinträchtigen), die negative Auswirkungen auf den betreffenden Wirtschaftszweig der Union haben und gegen die das begünstigte Land nicht vorgeht. Bei unlauteren Handelspraktiken, die im Rahmen der WTO-Übereinkommens verboten oder anfechtbar sind, wird über die Anwendung dieses Artikels auf der Grundlage einer vorherigen diesbezüglichen Feststellung des zuständigen WTO-Gremiums entschieden;
 - e) bei schwerwiegenden und systematischen Verstößen gegen die erklärten Ziele regionaler Fischereiorganisationen oder internationaler Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Bewirtschaftung von Fischereibeständen, bei denen die Europäische Union Vertragspartei ist.
2. Bei Waren, die nach den Verordnungen (EG) Nr. 597/2009¹⁸ oder (EG) Nr. 1225/2009¹⁹ Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen unterliegen, werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen nicht aus den Gründen nach Absatz 1 Buchstabe d zurückgenommen, die diese Maßnahmen rechtfertigen.
3. Liegen nach Auffassung der Kommission genügend Gründe vor, die eine vorübergehende Rücknahme der im Rahmen einer der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen nach Absatz 1 rechtfertigen, erlässt sie nach dem in Artikel 38 Absatz 2 vorgesehenen Beratungsverfahren einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme. Die

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51).

Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über diesen Beschluss.

4. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme, des Weiteren unterrichtet sie das begünstigte Land über die Einleitung. Die Bekanntmachung enthält:
 - a) ausreichende Gründe für den Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur vorübergehenden Rücknahme nach Absatz 3 und
 - b) eine Erklärung der Kommission, dass sie die Lage in dem begünstigten Land nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung sechs Monate lang überwachen und beurteilen wird.
5. Die Kommission bietet dem begünstigten Land während der Überwachungs- und Beurteilungsphase uneingeschränkt Gelegenheit zur Zusammenarbeit.
6. Die Kommission holt alle gegebenenfalls für erforderlich erachteten Informationen ein, unter anderem auch die verfügbaren Bewertungen, Erläuterungen, Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Überwachungsorgane. In ihren Schlussfolgerungen beurteilt die Kommission alle sachdienlichen Informationen.
7. Die Kommission legt dem begünstigten Land innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Frist einen Bericht über ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen vor. Das begünstigte Land ist berechtigt, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt höchstens einen Monat.
8. Die Kommission beschließt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der in Absatz 4 Buchstabe b festgesetzten Frist
 - a) das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzustellen oder
 - b) die im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen vorübergehend zurückzunehmen.
9. Ist nach Auffassung der Kommission eine vorübergehende Rücknahme aufgrund der Feststellungen nicht gerechtfertigt, so beschließt sie nach dem Beratungsverfahren des Artikels 38 Absatz 2, das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme einzustellen.
10. Vertritt die Kommission die Auffassung, dass nach den Feststellungen eine vorübergehende Rücknahme aus den in Absatz 1 genannten Gründen gerechtfertigt ist, so ist sie befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge II, III, oder IV zu erlassen, um die Zollpräferenzen nach Artikel 1 Absatz 2 vorübergehend zurückzunehmen.
11. Beschließt die Kommission eine vorübergehende Rücknahme, so tritt der Beschluss sechs Monate nach der Beschlussfassung in Kraft.

12. Entfallen die Gründe, die eine vorübergehende Rücknahme rechtfertigen, noch vor Inkrafttreten des Beschlusses nach Absatz 10, ist die Kommission befugt, den Beschluss zur vorübergehenden Rücknahme der Zollpräferenzen nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 37 aufzuheben.
13. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um Regeln für das Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme aller Regelungen aufzustellen, insbesondere in Bezug auf Fristen, Rechte der Parteien, Vertraulichkeit und Überprüfung.

Artikel 20

Entfallen nach Auffassung der Kommission die Gründe, die eine vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen nach Artikel 19 Absatz 1 rechtfertigten, so setzt sie die im Rahmen der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zollpräferenzen wieder in Kraft. Zu diesem Zweck ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zur Änderung der Anhänge II, III oder IV zu erlassen.

Artikel 21

1. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen können für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückgenommen werden bei betrügerischen Praktiken, Unregelmäßigkeiten oder systematischer Nichtbeachtung oder Nichtgewährleistung der Einhaltung der Regeln über den Warenursprung und der entsprechenden Verfahren sowie bei Unterlassung der für die Umsetzung und Überwachung der Regelungen nach Artikel 1 Absatz 2 erforderlichen Zusammenarbeit der Verwaltungen.
2. Die in Absatz 1 genannte Zusammenarbeit der Verwaltungen erfordert unter anderem, dass das begünstigte Land
 - a) der Kommission die für die Anwendung der Ursprungsregeln und die Überwachung ihrer Einhaltung erforderlichen Informationen übermittelt und jeweils auf den neuesten Stand bringt;
 - b) die Europäische Union unterstützt, indem es auf Antrag der Zollbehörden eines Mitgliedstaates eine nachträgliche Prüfung des Warenursprungs durchführt und seine Ergebnisse fristgerecht mitteilt;
 - c) die Europäische Union unterstützt, indem es der Kommission gestattet, in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf seinem Hoheitsgebiet Missionen der Europäischen Union zum Zweck der Zusammenarbeit der Verwaltungen und behördlicher Ermittlungen durchzuführen, um zu prüfen, ob die Unterlagen und die Angaben, die für die Gewährung der Präferenzregelungen nach Artikel 1 Absatz 2 maßgeblich sind, echt bzw. richtig sind;
 - d) angemessene Untersuchungen durchführt oder veranlasst, um Verstöße gegen die Ursprungsregeln zu ermitteln und zu verhindern;

- e) die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 definierten Ursprungsregeln bezüglich der regionalen Kumulierung einhält bzw. ihre Einhaltung gewährleistet, falls das Land diese in Anspruch nimmt;
 - f) die Europäische Union bei der Überprüfung von Geschäftsgebaren unterstützt, bei denen Ursprungsbetrug vermutet wird, wobei ein Betrug dann vermutet werden darf, wenn die Einfuhren von Waren im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzregelungen den üblichen Umfang der Ausfuhren des begünstigten Landes bei weitem übersteigen.
3. Liegen nach Auffassung der Kommission genügend Beweise vor, um eine vorübergehende Rücknahme aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen zu rechtfertigen, beschließt sie nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 38 Absatz 4, die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zollpräferenzen für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung in einem begünstigten Land vorübergehend zurückzunehmen.
 4. Bevor die Kommission einen derartigen Beschluss fasst, veröffentlicht sie zunächst im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung, dass hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 begründete Zweifel bestehen, die das Recht des begünstigten Landes auf die weitere Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Verordnung in Frage stellen können.
 5. Die Kommission unterrichtet das begünstigte Land über einen Beschluss nach Absatz 3 bevor dieser Beschluss wirksam wird.
 6. Der Zeitraum der vorübergehenden Rücknahme beträgt höchstens sechs Monate. Nach Ablauf dieses Zeitraums beschließt die Kommission nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 38 Absatz 4 entweder, die vorübergehende Rücknahme zu beenden, oder die vorübergehende Rücknahme zu verlängern.
 7. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle relevanten Informationen, die eine mögliche vorübergehende Rücknahme der Zollpräferenzen oder Verlängerung der vorübergehenden Rücknahme rechtfertigen.

KAPITEL VI

SCHUTZ- UND ÜBERWACHUNGSKLAUSELN

Abschnitt I

Allgemeine Schutzklausel

Artikel 22

1. Wird eine Ware mit Ursprung in einem nach Artikel 1 Absatz 2 begünstigten Land in Mengen und/oder zu Preisen eingeführt, welche die Hersteller von gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Waren in der Europäischen Union in ernste Schwierigkeiten bringen oder zu bringen drohen, so können die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wiedereingeführt werden.

2. Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „gleichartige Ware“ eine Ware, die mit der untersuchten Ware identisch ist, d. h., ihr in jeder Hinsicht gleicht, oder, wenn es eine solche Ware nicht gibt, eine andere Ware, die zwar der betreffenden Ware nicht in jeder Hinsicht gleicht, aber Merkmale aufweist, die denen der betreffenden Ware sehr ähnlich sind.
3. Im Sinne dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck „interessierte Parteien“ diejenigen Parteien, die an der Produktion, dem Vertrieb und/oder dem Verkauf der Einfuhren nach Absatz 1 und gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren beteiligt sind.
4. Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 36 zu erlassen, um Regeln für das Verfahren zur Ergreifung allgemeiner Schutzmaßnahmen aufzustellen, insbesondere in Bezug auf Fristen, Rechte der Parteien, Vertraulichkeit, Offenlegung, Kontrollbesuche und Überprüfung.

Artikel 23

Ernste Schwierigkeiten sind gegeben, wenn sich die Wirtschafts- und/oder Finanzlage von Herstellern in der Europäischen Union erheblich verschlechtern. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Verschlechterung eingetreten ist, berücksichtigt die Kommission unter anderem folgende die Hersteller in der Europäischen Union betreffende Faktoren, soweit entsprechende Informationen verfügbar sind:

- i) Marktanteil,
- ii) Produktion,
- iii) Lagerbestände,
- iv) Produktionskapazität,
- v) Konkurse,
- vi) Rentabilität,
- vii) Kapazitätsauslastung,
- viii) Beschäftigung,
- ix) Einfuhr,
- x) Preise.

Artikel 24

1. Liegen ausreichende Anscheinsbeweise dafür vor, dass die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 erfüllt sind, so untersucht die Kommission, ob die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt werden sollten.
2. Eine Untersuchung wird auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer juristischen Person oder einer Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, die im Namen von

Unionsherstellern handelt, eingeleitet oder auch auf Veranlassung der Kommission, wenn es für sie ersichtlich ist, dass auf der Grundlage der in Artikel 23 genannten Faktoren genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung zu rechtfertigen. Der Antrag auf Einleitung einer Untersuchung hat Beweise dafür zu enthalten, dass die Bedingungen für die Einführung der Schutzmaßnahme nach Artikel 22 Absatz 1 erfüllt sind. Der Antrag ist bei der Kommission einzureichen. Die Kommission prüft, soweit möglich, die Richtigkeit und die Stichhaltigkeit der dem Antrag beigefügten Beweise, um festzustellen, ob genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen.

3. Stellt sich heraus, dass genügend Anscheinsbeweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, so veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Das Verfahren wird innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags nach Absatz 2 eingeleitet. Falls eine Untersuchung eingeleitet wird, enthält die Bekanntmachung alle notwendigen Einzelheiten bezüglich des Verfahrens und der Fristen, einschließlich der Anrufung des Anhörungsbeauftragten der Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission.
4. Eine Untersuchung, einschließlich der Verfahrensschritte nach den Artikeln 25, 26 und 27, wird innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

Artikel 25

In Fällen hinreichend begründeter Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der Wirtschafts- und/oder Finanzlage von Herstellern in der Europäischen Union, die nur schwer wiedergutzumachen wäre, ist die Kommission befugt, unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 38 Absatz 4 zu erlassen, um für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

Artikel 26

Ergibt sich aus der endgültigen Sachaufklärung, dass die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 erfüllt sind, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, um die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs nach Maßgabe des in Artikel 38 Absatz 3 genannten Untersuchungsverfahrens wieder einzuführen. Dieser Beschluss tritt innerhalb eines Monats nach dem Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 27

Ergibt sich aus der endgültigen Sachaufklärung, dass die Bedingungen des Artikels 22 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so erlässt die Kommission einen Beschluss zur Beendigung der Untersuchung und des Verfahrens nach Maßgabe des in Artikel 38 Absatz 3 genannten Untersuchungsverfahrens. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Untersuchung gilt als abgeschlossen, wenn innerhalb des in Artikel 24 Absatz 4 festgelegten Zeitraums kein Beschluss veröffentlicht wird; in diesem Fall sind alle dringenden Vorbeugungsmaßnahmen automatisch aufgehoben.

Artikel 28

Die Zölle werden so lange wiedereingeführt, wie es erforderlich ist, um die Verschlechterung der Wirtschafts- und/oder Finanzlage von Herstellern in der Europäischen Union auszugleichen, oder solange das Risiko einer solchen Verschlechterung fortbesteht. Die Zölle werden für höchstens drei Jahre wiedereingeführt, sofern dieser Zeitraum in hinreichend begründeten Fällen nicht verlängert wird.

Abschnitt II

Schutzklausel für den Textil-, Agrar- und Fischereisektor

Artikel 29

1. Unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels hebt die Kommission jedes Jahr am 1. Januar von sich aus nach dem Beratungsverfahren des Artikels 38 Absatz 2 die in den Artikeln 7 und 13 genannten Zollpräferenzen für die Waren des APS-Abschnitts 11 Buchstabe b oder für die Waren der KN-Codes 22071000, 22072000, 29091910, 38140090, 38200000 und 38249097 auf, falls die Einfuhren dieser je nachdem in Anhang V beziehungsweise Anhang IX aufgeführten Waren ihren Ursprung in einem begünstigten Land haben und in ihrer Gesamtheit
 - a) im Vergleich zum vorangehenden Kalenderjahr in der Menge (Volumen) um mindestens 15 % steigen oder
 - b) – bei Waren des APS-Abschnitts 11 Buchstabe b – während eines beliebigen Zeitraums von zwölf Monaten den in Anhang VI Absatz 2 genannten Anteil am Wert der EU-Einfuhren von Waren des APS-Abschnitts 11 Buchstabe b aus allen in Anhang I aufgeführten Ländern und Gebieten übersteigen.
2. Absatz 1 gilt nicht für EBA-begünstigte Länder und nicht für Länder, deren Anteil an den EU-Einfuhren von in Anhang V beziehungsweise Anhang IX aufgeführten Waren 8 % nicht übersteigt.
3. Die Aufhebung der Zollpräferenzen wird zwei Monate nach der Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* wirksam.

Artikel 30

Verursachen die Einfuhren von Waren des Anhangs I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine ernste Störung der Märkte der Europäischen Union – insbesondere in einem oder mehreren Gebieten in äußerster Randlage – oder der Regulierungsmechanismen dieser Märkte oder drohen sie dies zu tun, so setzt die Kommission unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats nach Konsultierung des Ausschusses für die gemeinsame Marktorganisation für Agrarbeziehungsweise Fischereierzeugnisse nach dem Prüfverfahren des Artikels 38 Absatz 3 die Präferenzregelungen für die betreffenden Waren aus.

Artikel 31

Die Kommission unterrichtet das betreffende begünstigte Land so bald wie möglich über einen Beschluss nach Artikel 29 oder Artikel 30, bevor dieser Beschluss wirksam wird.

Abschnitt III

Überwachungsmaßnahmen im Agrar- und Fischereisektor

Artikel 32

1. Unbeschadet des Abschnitts I dieses Kapitels können die Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, die ihren Ursprung in begünstigten Ländern haben, zur Verhinderung von Störungen auf den Märkten der Europäischen Union einem besonderen Überwachungsmechanismus unterworfen werden. Die Kommission beschließt von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats nach Konsultierung des Ausschusses für die gemeinsame Marktorganisation für Agrar- beziehungsweise Fischereierzeugnisse nach dem Prüfverfahren des Artikels 38 Absatz 3, ob dieser besondere Überwachungsmechanismus anzuwenden ist, und bestimmt, auf welche Waren er Anwendung finden soll.
2. Findet Abschnitt I dieses Kapitels Anwendung auf Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, die ihren Ursprung in begünstigten Ländern haben, so wird die in Artikel 24 Absatz 4 genannte Frist in folgenden Fällen auf zwei Monate verkürzt:
 - a) wenn das begünstigte Land die Einhaltung der Ursprungsregeln oder die Zusammenarbeit der Verwaltungen nach Artikel 21 nicht gewährleistet oder
 - b) wenn die Einfuhren von Waren der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 im Rahmen der Präferenzregelungen nach dieser Verordnung die üblichen Ausfuhrmengen des begünstigten Landes erheblich übersteigen.

KAPITEL VII

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 33

1. Um in den Genuss der Zollpräferenzen kommen zu können, müssen die Waren, für welche die Zollpräferenzen beantragt werden, ihren Ursprung in einem begünstigten Land haben.
2. Für die Zwecke der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Regelungen gelten die Regeln über die Bestimmung des Begriffs der Ursprungserzeugnisse und die damit verbundenen Verfahren und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 festgelegt sind.

Artikel 34

1. Wird der sich für eine bestimmte Einfuhrzollanmeldung ergebende Wertzollsatz nach dieser Verordnung auf 1% oder weniger herabgesetzt, so wird er vollständig ausgesetzt.
2. Wird der sich für eine bestimmte Einfuhrzollanmeldung ergebende spezifische Zollsatz nach dieser Verordnung je einzelnen Euro-Betrag auf 2 EUR oder weniger herabgesetzt, so wird er vollständig ausgesetzt.
3. Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 werden die nach dieser Verordnung berechneten endgültigen Präferenzzollsätze auf die erste Dezimale abgerundet.

Artikel 35

1. Für die Zwecke dieser Verordnung werden als statistische Quellen die Außenhandelsstatistiken von Eurostat herangezogen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat binnen sechs Wochen nach jedem Quartalsende nach der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ ihre statistischen Angaben über die Waren, die im Bezugsquartal im Rahmen der Zollpräferenzmaßnahmen dem Zollverfahren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unterstellt wurden. Diese nach den KN-Codes und gegebenenfalls nach TARIC-Codes übermittelten Angaben sind nach Ursprungsland, Wert, Menge und den gegebenenfalls erforderlichen besonderen Maßeinheiten gemäß den Definitionen in dieser Verordnung aufzuschlüsseln.
3. Nach Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Ersuchen näher aufgeschlüsselte Angaben zu den Mengen und zum Wert der Waren, die in den Vormonaten im Rahmen der Zollpräferenzmaßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden. Diese Angaben erstrecken sich auch auf die in Absatz 4 genannten Waren.
4. Die Kommission überwacht in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Einfuhren von Waren der KN-Codes 0603, 08030019, 1006, 160414, 16041931, 16041939, 16042070, 1701, 1704, 18061030, 18061090, 200290, 210320, 21069059, 21069098, 6403, 22071000, 22072000, 29091910, 38140090, 38200000 und 38249097, um festzustellen, ob die Bedingungen der Artikel 22, 29 und 30 erfüllt sind.
5. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jeden Monat näher aufgeschlüsselte Angaben zu den Mengen und zum Wert der Waren, die im Rahmen der Zollpräferenzmaßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, und zwar spätestens drei Monate nach deren Überlassung.

Artikel 36

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 (1) des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009).

2. Die in den Artikeln 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17, 19, 20 und 22 genannte Befugnisübertragung gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit.
3. Die in Absatz 2 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
4. Ein nach Absatz 2 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat binnen zwei Monaten nach der Notifizierung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erheben oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Diese Frist wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Artikel 37

1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten unverzüglich in Kraft und gelten, solange keine Einwände nach Absatz 2 erhoben werden. Bei der Notifizierung eines nach diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
2. Das Europäische Parlament oder der Rat können nach dem Verfahren des Artikels 36 Absatz 4 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt nach der Notifizierung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, unverzüglich auf.

Artikel 38

1. Die Kommission wird vom Ausschuss für allgemeine Präferenzen unterstützt. Es handelt sich dabei um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vom 16. Februar 2011. Der Ausschuss kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung prüfen, mit denen er von der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaates befasst wird.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Artikel 39

Alle zwei Jahre legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Auswirkungen des Schemas vor, der den letzten Zweijahreszeitraum abdeckt und sich auf alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Präferenzregelungen erstreckt.

Artikel 40

Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41

1. Alle nach der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 eingeleiteten, jedoch noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen oder Verfahren zur vorübergehenden Rücknahme werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung automatisch wiedereingeleitet, es sei denn, die Untersuchung betrifft im Falle eines nach der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 durch die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung begünstigten Landes nur die im Rahmen dieser Sonderregelung gewährten Vorteile. Beantragt dasselbe begünstigte Land jedoch innerhalb eines Jahres nach Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung die Sonderregelung nach dieser Verordnung, so wird diese Untersuchung automatisch wiedereingeleitet.
2. Die im Laufe einer nach der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 eingeleiteten, jedoch noch nicht abgeschlossenen Untersuchung erlangten Informationen werden bei einer wiedereingeleiteten Untersuchung berücksichtigt.

Artikel 42

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zollpräferenzen werden sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam, spätestens jedoch am 1. Januar 2014.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 wird mit Beginn der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Präferenzen aufgehoben.
4. Die Kommission legt fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über ihre Durchführung vor. Zusammen mit diesem Bericht kann ein Rechtsetzungsvorschlag vorgelegt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

(Die Länderliste in diesem Anhang ist unverbindlich und wurde durch Anwendung von Artikel 3 zum Zeitpunkt der Übermittlung dieses Verordnungsvorschlags an den Rat und das Parlament festgelegt.

Die endgültige Länderliste wird im Einklang mit Artikel 3 ein Jahr vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegt.)

FÖRDERFÄHIGE LÄNDER DES SCHEMAS ALLGEMEINER ZOLLPRÄFERENZEN DER EUROPÄISCHEN UNION NACH ARTIKEL 3

Spalte A: alphabetischer Code gemäß dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die
 Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft

Spalte B: Ländername

A	B
AE	Vereinigte Arabische Emirate
AF	Afghanistan
AG	Antigua und Barbuda
AL	Albanien
AM	Armenien
AO	Angola
AR	Argentinien
AZ	Aserbaidshan
BA	Bosnien und Herzegowina
BB	Barbados
BD	Bangladesch
BF	Burkina Faso
BH	Bahrain
BI	Burundi
BJ	Benin
BN	Brunei Darussalam
BO	Bolivien
BR	Brasilien
BS	Bahamas
BT	Bhutan
BW	Botsuana
BY	Belarus
BZ	Belize
CD	Demokratische Republik Kongo
CF	Zentralafrikanische Republik
CG	Kongo

CI	Côte d'Ivoire
CK	Cookinseln
CM	Kamerun
CN	China
CO	Kolumbien
CR	Costa Rica
CU	Kuba
CV	Kap Verde
DJ	Dschibuti
DM	Dominica
DO	Dominikanische Republik
DZ	Algerien
EC	Ecuador
EG	Ägypten
ER	Eritrea
ET	Äthiopien
FJ	Fidschi
FM	Mikronesien
GA	Gabun
GD	Grenada
GE	Georgien
GH	Ghana
GM	Gambia
GN	Guinea
GQ	Äquatorialguinea
GT	Guatemala
GW	Guinea-Bissau
GY	Guyana
HK	Hongkong
HN	Honduras
HR	Kroatien
HT	Haiti
ID	Indonesien
IN	Indien
IQ	Irak
IR	Iran
JM	Jamaika
JO	Jordanien
KE	Kenia
KG	Kirgisistan
KH	Kambodscha
KI	Kiribati
KM	Komoren
KN	St. Kitts und Nevis
KW	Kuwait

KZ	Kasachstan
LA	Laos
LB	Libanon
LC	St. Lucia
LK	Sri Lanka
LR	Liberia
LS	Lesotho
LY	Libyen
MA	Marokko
MD	Republik Moldau
MG	Madagaskar
ME	Montenegro
MH	Marshallinseln
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
ML	Mali
MM	Myanmar
MN	Mongolei
MO	Macau
MR	Mauretanien
MU	Mauritius
MV	Malediven
MW	Malawi
MX	Mexiko
MY	Malaysia
MZ	Mosambik
NA	Namibia
NE	Niger
NG	Nigeria
NI	Nicaragua
NP	Nepal
NR	Nauru
NU	Niue
OM	Oman
PA	Panama
PE	Peru
PG	Papua-Neuguinea
PH	Philippinen
PK	Pakistan
PW	Palau
PY	Paraguay
QA	Katar
RU	Russland
RW	Ruanda
SA	Saudi-Arabien
SB	Salomonen

SC	Seychellen
SD	Sudan
SL	Sierra Leone
SN	Senegal
SO	Somalia
SR	Suriname
ST	São Tomé und Príncipe
SV	El Salvador
SY	Syrien
SZ	Swasiland
TD	Tschad
TG	Togo
TH	Thailand
TJ	Tadschikistan
TL	Timor-Leste
TM	Turkmenistan
TN	Tunesien
TO	Tonga
TT	Trinidad und Tobago
TV	Tuvalu
TZ	Tansania
UA	Ukraine
UG	Uganda
UY	Uruguay
UZ	Usbekistan
VC	St. Vincent und die Grenadinen
VE	Venezuela
VN	Vietnam
VU	Vanuatu
WS	Samoa
XK	Kosovo ²¹
XS	Serbien
YE	Jemen
ZA	Südafrika
ZM	Sambia
ZW	Simbabwe

²¹ Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1244/1999.

**FÖRDERFÄHIGE LÄNDER DES SCHEMAS ALLGEMEINER ZOLLPRÄFERENZEN DER
EUROPÄISCHEN UNION NACH ARTIKEL 3, DIE VORÜBERGEHEND FÜR ALLE ODER
BESTIMMTE WAREN MIT URSPRUNG IM JEWEILIGEN LAND VON DIESEM SCHEMA
AUSGENOMMEN SIND**

BY	Belarus
MM	Myanmar

ANHANG II

(Die Länderliste in diesem Anhang ist unverbindlich und wurde durch Anwendung von Artikel 4 zum Zeitpunkt der Übermittlung dieses Verordnungsvorschlags an den Rat und das Parlament festgelegt.)

Die endgültige Länderliste wird im Einklang mit Artikel 5 ein Jahr vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgelegt.

LÄNDER²², DIE NACH DER ALLGEMEINEN REGELUNG NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE A BEGÜNSTIGT SIND

Spalte A: alphabetischer Code gemäß dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft

Spalte B: Ländername

A	B
AF	Afghanistan
AM	Armenien
AO	Angola
AZ	Aserbaidshjan
BD	Bangladesch
BF	Burkina Faso
BI	Burundi
BJ	Benin
BO	Bolivien
BT	Bhutan
CD	Demokratische Republik Kongo
CF	Zentralafrikanische Republik
CG	Kongo
CN	China
CO	Kolumbien
CV	Kap Verde
DJ	Dschibuti
EC	Ecuador
ER	Eritrea
ET	Äthiopien
FM	Mikronesien
GE	Georgien
GM	Gambia
GN	Guinea
GQ	Äquatorialguinea
GT	Guatemala
GW	Guinea-Bissau

²² Diese Liste enthält auch Länder, deren Präferenzbehandlung möglicherweise vorübergehend zurückgenommen wurde oder ausgesetzt ist. Die Kommission oder die zuständigen Behörden des betreffenden Landes können eine aktualisierte Liste zur Verfügung stellen.

HN	Honduras
HT	Haiti
ID	Indonesien
IN	Indien
IQ	Irak
IR	Iran
KG	Kirgisistan
KH	Kambodscha
KI	Kiribati
KM	Komoren
LA	Laos
LK	Sri Lanka
LR	Liberia
LS	Lesotho
MG	Madagaskar
MH	Marshallinseln
ML	Mali
MM	Myanmar
MN	Mongolei
MR	Mauretanien
MV	Malediven
MW	Malawi
MZ	Mosambik
NE	Niger
NG	Nigeria
NI	Nicaragua
NP	Nepal
NR	Nauru
PE	Peru
PH	Philippinen
PK	Pakistan
PY	Paraguay
RW	Ruanda
SB	Salomonen
SD	Sudan
SL	Sierra Leone
SN	Senegal
SO	Somalia
ST	São Tomé und Príncipe
SV	El Salvador
SY	Syrien
TD	Tschad
TG	Togo
TH	Thailand
TJ	Taiwan
TL	Timor-Leste
TM	Turkmenistan

TO	Tonga
TV	Tuvalu
TZ	Tansania
UA	Ukraine
UG	Uganda
UZ	Usbekistan
VN	Vietnam
VU	Vanuatu
WS	Samoa
YE	Jemen
ZM	Sambia

LÄNDER²³, DIE NACH DER ALLGEMEINEN REGELUNG NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE A BEGÜNSTIGT, ABER FÜR ALLE ODER BESTIMMTE WAREN MIT URSPRUNG IM JEWEILIGEN LAND VORÜBERGEHEND VON DIESEM SCHEMA AUSGENOMMEN SIND

MM	Myanmar
----	---------

²³ Diese Liste enthält Länder, deren Präferenzbehandlung möglicherweise vorübergehend zurückgenommen wurde oder ausgesetzt ist oder welche die Anforderungen bezüglich der Verwaltungszusammenarbeit nicht erfüllen (was eine Voraussetzung dafür ist, dass den Waren Zollpräferenzen gewährt werden können). Die Kommission oder die zuständigen Behörden des betreffenden Landes können eine aktualisierte Liste zur Verfügung stellen.

LÄNDER²⁵, DIE NACH DER SONDERREGELUNG FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND VERANTWORTUNGSVOLLE STAATSFÜHRUNG NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE B BEGÜNSTIGT, ABER FÜR ALLE ODER BESTIMMTE WAREN MIT URSPRUNG IM JEWEILIGEN LAND VORÜBERGEHEND VON DIESEM SCHEMA AUSGENOMMEN SIND

--	--

²⁵ Diese Liste enthält auch Länder, deren Präferenzbehandlung möglicherweise vorübergehend zurückgenommen wurde oder ausgesetzt ist oder die die Anforderungen bezüglich der Verwaltungszusammenarbeit nicht erfüllen (was eine Voraussetzung dafür ist, dass den Waren Zollpräferenzen gewährt werden können). Die Kommission oder die zuständigen Behörden des betreffenden Landes können eine aktualisierte Liste zur Verfügung stellen.

ANHANG IV

(Die Länderliste in diesem Anhang ist unverbindlich und wurde durch Anwendung von Artikel 17 zum Zeitpunkt der Übermittlung dieses Verordnungsvorschlags an den Rat und das Parlament festgelegt.

Die endgültige Länderliste wird im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 ein Jahr vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung festgelegt.)

LÄNDER²⁶, DIE NACH DER SONDERREGELUNG FÜR DIE AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN LÄNDER NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE C BEGÜNSTIGT SIND

Spalte A: alphabetischer Code gemäß dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft
Spalte B: Ländername

A	B
AF	Afghanistan
AO	Angola
BD	Bangladesch
BF	Burkina Faso
BI	Burundi
BJ	Benin
BT	Bhutan
CD	Demokratische Republik Kongo
CF	Zentralafrikanische Republik
CV	Kap Verde
DJ	Dschibuti
ER	Eritrea
ET	Äthiopien

²⁶ Diese Liste enthält auch Länder, deren Präferenzbehandlung möglicherweise vorübergehend zurückgenommen wurde. Die Kommission oder die zuständigen Behörden des betreffenden Landes können eine aktualisierte Liste zur Verfügung stellen.

GM	Gambia
GN	Guinea
GQ	Äquatorialguinea
GW	Guinea-Bissau
HT	Haiti
KH	Kambodscha
KI	Kiribati
KM	Komoren
LA	Laos
LR	Liberia
LS	Lesotho
MG	Madagaskar
ML	Mali
MM	Myanmar
MR	Mauretanien
MV	Malediven
MW	Malawi
MZ	Mosambik
NE	Niger
NP	Nepal
RW	Ruanda
SB	Salomonen
SD	Sudan
SL	Sierra Leone
SN	Senegal
SO	Somalia
ST	São Tomé und Príncipe
TD	Tschad

TG	Togo
TL	Timor-Leste
TV	Tuvalu
TZ	Tansania
UG	Uganda
VU	Vanuatu
WS	Samoa
YE	Jemen
ZM	Sambia

LÄNDER²⁷, DIE NACH DER SONDERREGELUNG FÜR DIE AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN LÄNDER NACH ARTIKEL 1 ABSATZ 2 BUCHSTABE C BEGÜNSTIGT, ABER FÜR ALLE ODER BESTIMMTE WAREN MIT URSPRUNG IM JEWEILIGEN LAND VORÜBERGEHEND VON DIESEM SCHEMA AUSGENOMMEN SIND

MM	Myanmar
----	---------

²⁷ Diese Liste enthält auch Länder, deren Präferenzbehandlung möglicherweise vorübergehend zurückgenommen wurde oder ausgesetzt ist. Die Kommission oder die zuständigen Behörden des betreffenden Landes können eine aktualisierte Liste zur Verfügung stellen.

ANHANG V

Liste der Waren, auf welche die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannte allgemeine Regelung Anwendung findet

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ ist sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgebend.

Die Aufnahme von Waren, deren KN-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet ist, unterliegt den einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union.

In der Spalte „Abschnitt“ ist der jeweilige APS-Abschnitt angegeben (Artikel 2 Buchstabe g).

In der Spalte „Kapitel“ ist das jeweilige von einem APS-Abschnitt erfasste KN-Kapitel angegeben (Artikel 2 Buchstabe h).

Die Spalte „empfindlich/nicht empfindlich“ kennzeichnet die Waren, die Gegenstand der allgemeinen Regelung sind (Artikel 6). Diese Waren sind dort entweder als „NE“ (nicht empfindlich im Sinne des Artikels 7 Absatz 1) oder als „E“ (empfindlich im Sinne des Artikels 7 Absatz 2) aufgeführt.

Der Einfachheit halber werden die Waren in Gruppen aufgeführt. Diese können auch Waren umfassen, für welche die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs zurückgenommen wurden oder ausgesetzt sind.

Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	Empfindlich/ nicht empfindlich
S-1a		0101 10 90	Reinrassige Zuchtesel und andere, lebend	E
		0101 90 19	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, andere als zum Schlachten	E
		0101 90 30	Esel, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	E
		0101 90 90	Maultiere und Maulesel, lebend	E
		0104 20 10 *	Reinrassige Zuchtziegen, lebend	E
		0106 19 10	Hauskaninchen, lebend	E
	01	0106 39 10	Tauben, lebend	E
	02	0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	E
	0206 80 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt	E	

	0206 90 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt	E	
	0207 14 91	Lebern, gefroren, von Hühnern	E	
	0207 27 91	Lebern, gefroren, von Truthühnern	E	
	0207 36 89	Lebern, gefroren, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, andere als Fettlebern von Enten oder Gänsen	E	
	0208 90 70	Froschschenkel	NE	
	0210 99 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	E	
	0210 99 59	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	E	
	0210 99 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen und Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	E	
	0210 99 80	Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Geflügellebern, andere als von Hausschweinen, Rindern, Schafen oder Ziegen	E	
04	0403 10 51	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	E	
	0403 10 53			
	0403 10 59			
	0403 10 91			
	0403 10 93			
	0403 10 99			
	0403 90 71	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	E	
	0403 90 73			
	0403 90 79			
	0403 90 91			
	0403 90 93			
	0403 90 99			
	0405 20 10	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT bis 75 GHT	E	
	0405 20 30			
		0407 00 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht,	E

			andere als von Hausgeflügel	
		0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E
	05	0511 99 39	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs, andere als roh	E
S-1b	03	ex Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Waren der Unterposition 0301 10 90	E
		0301 10 90	Seezierfische, lebend	NE
S-2a	06	ex Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke; Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, ausgenommen Waren der Unterposition 0604 91 40	E
		0604 91 40	Zweige von Nadelgehölzen, frisch	NE
S-2b	07	0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	E
		0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten, frisch oder gekühlt	E
		0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	E
		0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt	E
		0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt	E
		0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	E
		ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	E
		0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt	E
		0709 20 00	Spargel, frisch oder gekühlt	E
		0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt	E
		0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	E
		0709 51 00 ex 0709 59	Pilze, frisch oder gekühlt, ausgenommen Waren der Unterposition 0709 59 50	E
		0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	E
		0709 60 99	Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “, frisch oder gekühlt (ausgenommen zum Herstellen von Capsicin, von alkoholhaltigen <i>Capsicum</i> -Oleoresinen, zum industriellen	E

		Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden sowie Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	
	0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	E
	0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten)), frisch oder gekühlt	E
	0709 90 20	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt	E
	0709 90 31*	Oliven, frisch oder gekühlt, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	E
	0709 90 40	Kapern, frisch oder gekühlt	E
	0709 90 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	E
	0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	E
	ex 0709 90 80	Artischocken, frisch oder gekühlt, vom 1. Juli bis 31. Oktober	E
	0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	E
	ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Waren der Unterposition 0710 80 85	E
	ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Waren der Unterposition 0711 20 90	E
	ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven und Waren der Unterposition 0712 90 19	E
	0713	Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	E
	0714 20 10 *	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	NE
	0714 20 90	Süßkartoffeln, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets, andere als frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	E
	0714 90 90	Topinambur und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums	NE
08	0802 11 90	Mandeln, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, andere als bittere Mandeln	E
	0802 12 90		
	0802 21 00	Haselnüsse (Corylus-Arten), frisch oder getrocknet, auch ohne	E

0802 22 00	Schalen	
0802 31 00	Walnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen	E
0802 32 00		
0802 40 00	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	E
0802 50 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	NE
0802 60 00	Macadamia-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	NE
0802 90 50	Pinienkerne, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	NE
0802 90 85	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	NE
0803 00 11	Mehlbananen, frisch	E
0803 00 90	Bananen, einschl. Mehlbananen, getrocknet	E
0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet	E
0804 20 10	Feigen, frisch oder getrocknet	E
0804 20 90		
0804 30 00	Ananas, frisch oder getrocknet	E
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	E
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet, vom 1. März bis 31. Oktober	E
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	NE
0805 50 90	Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), frisch oder getrocknet	E
0805 90 00	Andere Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	E
ex 0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 1. Januar bis 20. Juli und vom 21. November bis 31. Dezember, andere als der Sorte "Empereur" (Vitis vinifera cv.), vom 1. bis 31. Dezember	E
0806 10 90	Andere Trauben, frisch	E
ex 0806 20	Weintrauben, getrocknet, ausgenommen Waren der Unterposition ex 0806 20 30, in unmittelbaren Umschließungen	E

	mit einem Fassungsvermögen von über 2 kg	
0807 11 00	Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch	E
0807 19 00		
0808 10 10	Mostäpfel, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	E
0808 20 10	Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	E
ex 0809 20 50	Andere Mostbirnen, frisch, vom 1. Mai bis 30. Juni	E
0808 20 90	Quitten, frisch	E
ex 0810 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Dezember	E
0809 20 05	Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch	E
ex 0809 20 95	Kirschen, frisch, vom 1. Januar bis 20. Mai und vom 11. August bis 31. Dezember, andere als Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	E
ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	E
ex 0809 40 05	Pflaumen, frisch, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	E
0809 40 90	Schlehen, frisch	E
ex 0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. Januar bis 30. April und vom 1. August bis 31. Dezember	E
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	E
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , frisch	E
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> , frisch	E
0810 40 90	Andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , frisch	E
0810 50 00	Kiwis, frisch	E
0810 60 00	Durian, frisch	E
0810 90 50	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	E
0810 90 60		
0810 90 70		

0810 90 95	Andere Früchte, frisch	E
ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0811 10 und 0811 20	E
ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Waren der Unterposition 0812 90 30	E
0812 90 30	Papaya-Früchte	NE
0813 10 00	Aprikosen/Marillen, getrocknet	E
0813 20 00	Pflaumen	E
0813 30 00	Äpfel, getrocknet	E
0813 40 10	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, getrocknet	E
0813 40 30	Birnen, getrocknet	E
0813 40 50	Papaya-Früchte, getrocknet	NE
0813 40 95	Andere Früchte, getrocknet, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806	NE
0813 50 12	Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806, von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, ohne Pflaumen	E
0813 50 15	Andere Mischungen von getrockneten Früchten, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806, ohne Pflaumen	E
0813 50 19	Mischungen von getrockneten Früchten, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806, mit Pflaumen	E
0813 50 31	Mischungen ausschließlich von tropischen Nüssen der Positionen 0801 und 0802	E
0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802, anderen als von tropischen Nüssen	E
0813 50 91	Andere Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, ohne Pflaumen oder Feigen	E
0813 50 99	Andere Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8	E
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem	NE

			Zusatz von anderen Stoffen eingelegt		
S-2c	09	ex Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze, ausgenommen Waren der Unterpositionen 0901 12 00, 0901 21 00, 0901 22 00, 0901 90 90 und 0904 20 10, ferner Positionen 0905 00 00 und 0907 00 00 sowie Unterpositionen 0910 91 90, 0910 99 33, 0910 99 39, 0910 99 50 und 0910 99 99	NE	
		0901 12 00	Kaffee, nicht geröstet, entkoffeiniert	E	
		0901 21 00	Kaffee, geröstet, nicht entkoffeiniert	E	
		0901 22 00	Kaffee, geröstet, entkoffeiniert	E	
		0901 90 90	Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	E	
		0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	E	
		0905 00 00	Vanille	E	
		0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	E	
		0910 91 90	Mischungen aus mindestens zwei Waren unterschiedlicher Positionen der Positionen 0904 bis 0910, gemahlen oder sonst zerkleinert	E	
		0910 99 33	Thymian; Lorbeerblätter	E	
		0910 99 39			
		0910 99 50			
		0910 99 99	Andere Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert, andere als Mischungen aus mindestens zwei Waren unterschiedlicher Positionen der Positionen 0904 bis 0910	E	
S-2d	10	ex 1008 90 90	Reismelde	E	
		11	1104 29 18	Getreidekörner, geschält, auch geschnitten oder geschrotet (ausgenommen Gerste, Hafer, Mais, Reis und Weizen)	E
			1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	E
			1106 10 00	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der	E

		Position 0713		
	1106 30	Mehl, Grieß und Pulver der Waren des Kapitels 8	E	
	1108 20 00	Inulin	E	
	ex Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1209 21 00, 1209 23 80, 1209 29 50, 1209 29 80, 1209 30 00, 1209 91 10, 1209 91 90 und 1209 99 91; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch, ausgenommen Waren der Unterposition 1211 90 30, der Position 1210 und der Unterpositionen 1212 91 und 1212 99 20	E	
	1209 21 00	Samen von Luzernen, zur Aussaat	NE	
	1209 23 80	Andere Samen von Schwingel, zur Aussaat	NE	
	1209 29 50	Samen von Lupinen, zur Aussaat	NE	
	1209 29 80	Samen anderer Futterpflanzen, zur Aussaat	NE	
	1209 30 00	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat	NE	
	1209 91 10	Andere Samen von Gemüsen, zur Aussaat	NE	
	1209 91 90			
	1209 99 91	Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen, zur Aussaat, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00	NE	
	1211 90 30	Tonkabohnen, frisch oder getrocknet, geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert	NE	
	12	ex Kapitel 13	E	
	1302 12 00	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge von Süßholzwurzeln	NE	
S-3	15	1501 00 90	Geflügelfett, anderes als solches der Positionen 0209 oder 1503	E
		1502 00 90	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503 und anderes als zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	E
		1503 00 19	Schmalzstearin und Oleostearin, andere als zu industriellen Zwecken	E
		1503 00 90	Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, andere als Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	E

1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
1505 00 10	Wollfett, roh	E
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
1511 10 90	Palmöl, roh, anderes als zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	E
1511 90	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, anderes als rohes Öl	E
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
1515	Andere pflanzliche Fette und Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	E
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen Waren der Unterposition 1516 20 10	E
1516 20 10	Hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	NE
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	E
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E
1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, andere als roh	E

		1522 00 10	Degras	E		
		1522 00 91	Öldrass und Soapstock, andere als Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist	E		
S-4a	16	1601 00 10	Würste und ähnliche Waren aus Lebern; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Leber	E		
		1602 20 10	Gänse- oder Entenlebern, zubereitet oder haltbar gemacht	E		
		1602 41 90	Schinken und Teile davon, zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen	E		
		1602 42 90	Schultern und Teile davon, zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen	E		
		1602 49 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschließlich Mischungen, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen	E		
		1602 90 31	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Wild oder Kaninchen	E		
		1602 90 69	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen oder anderen Tieren, ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, ungegart, von Rindern und ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen	E		
		1602 90 72				
		1602 90 74				
		1602 90 76				
		1602 90 78				
		1602 90 99				
				1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhaltsgewicht von höchstens 1 kg	E
				1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	E
				1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	E
		S-4b	17	1702 50 00	Chemisch reine Fructose	E
1702 90 10	Chemisch reine Maltose			E		
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade)			E		
18	Kapitel 18			Kakao und Zubereitungen aus Kakao	E	

19	ex Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1901 20 00 und 1901 90 91	E
	1901 20 00	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	NE
	1901 90 91	Kein Milchfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	NE
20	ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2008 20 19, 2008 20 39 und ausgenommen Waren der Position 2002 und der Unterpositionen 2005 80 00, 2008 40 19, 2008 40 31, 2008 40 51 bis 2008 40 90, 2008 70 19, 2008 70 51, 2008 70 61 bis 2008 70 98	E
	2008 20 19	Ananas, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	NE
	2008 20 39		
21	ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2101 20 und 2102 20 19, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2106 10, 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59	E
	2101 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate	NE
	2102 20 19	Andere Hefen, nicht lebend	NE
22	ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen Waren der Position 2207 und der Unterpositionen 2204 10 11 bis 2204 30 10 und 2208 40	E
23	2302 50 00	Ähnliche Rückstände und Abfälle, auch in Form von Pellets, vom Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten	E
	2307 00 19	Anderer Weintrub/anderes Weingeläger	E
	2308 00 19	Anderer Traubentrester	E
	2308 00 90	Andere pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder	NE

			genannt noch inbegriffen	
		2309 10 90	Anderes Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, anderes als Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50 bis 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend	E
		2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren der zur Fütterung verwendeten Art	NE
		2309 90 91	Ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert, von der zur Fütterung verwendeten Art	E
		2309 90 95	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, auch mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	E
		2309 90 99		
S-4c	24	Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe	E
S-5	25	2519 90 10	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	NE
		2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825	NE
		2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt	NE
	27	Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	NE
S-6a	28	2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod	NE
		2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	NE
		ex 2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle, ausgenommen Waren der Unterposition 2804 69 00	NE
		2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure	NE
		2807 00	Schwefelsäure; Oleum	NE
		2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	NE
		2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich	NE
		2810 00 90	Boroxide, andere als Dibortrioxid; Borsäuren	NE
		2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	NE
		2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle	NE
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid	NE		

2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	E
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums	E
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums	NE
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	E
2818 10	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	E
2819	Chromoxide und -hydroxide	E
2820	Manganoxide	E
2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe ₂ O ₃	NE
2822 00 00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	NE
2823 00 00	Titanoxide	E
2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige	NE
ex 2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2825 10 00 und 2825 80 00	NE
2825 10 00	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	E
2825 80 00	Antimonoxide	E
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze	NE
ex 2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2827 10 00 und 2827 32 00; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide	NE
2827 10 00	Ammoniumchlorid	E
2827 32 00	Aluminiumchlorid	E
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite	NE
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate	NE
ex 2830	Sulfide, ausgenommen Waren der Unterposition 2830 10 00; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich	NE
2830 10 00	Natriumsulfide	E

2831	Dithionite und Sulfoxylate	NE
2832	Sulfite; Thiosulfate	NE
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)	NE
2834 10 00	Nitrite	E
2834 21 00	Nitrate	NE
2834 29		
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich	E
ex 2836	Carbonate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2836 20 00, 2836 40 00 und 2836 60 00; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbammat enthaltend	NE
2836 20 00	Dinatriumcarbonat (Soda)	E
2836 40 00	Kaliumcarbonate	E
2836 60 00	Bariumcarbonat	E
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide	NE
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle	NE
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)	NE
ex 2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide, ausgenommen Waren der Unterposition 2841 61 00	NE
2841 61 00	Kaliumpermanganat	E
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide	NE
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame	NE
ex 2844 30 11	Cermets, an U 235 angereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthaltend, andere als in Rohform	NE
ex 2844 30 51	Cermets, Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthaltend, andere als in Rohform	NE
2845 90 90	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich, andere als Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die	NE

	diese Erzeugnisse enthalten		
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle	NE	
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	NE	
2848 00 00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	NE	
ex 2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2849 20 00 und 2849 90 30	NE	
2849 20 00	Carbide des Siliciums, auch chemisch nicht einheitlich	E	
2849 90 30	Carbide des Wolframs, auch chemisch nicht einheitlich	E	
ex 2850 00	Hydride, Nitride, Azide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind	NE	
Ex 2850 00 60	Silicide, auch chemisch nicht einheitlich	E	
2852 00 00	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame	NE	
2853 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreiter flüssiger Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	NE	
29	2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	E
	ex 2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert, ausgenommen Waren der Unterposition 2904 20 00	NE
	2904 20 00	nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	E
	ex 2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 45 00, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2905 43 00 und 2905 44	E
	2905 45 00	Glycerin	NE
	2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE
	ex 2907	Phenole, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2907 15 90 und ex 2907 22 00; Phenolalkohole	NE
	2907 15 90	Naphthole und ihre Salze, andere als 1-Naphthol	E

ex 2907 22 00	Hydrochinon	E
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole	NE
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	E
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE
ex 2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd, ausgenommen Waren der Unterposition 2912 41 00	NE
2912 41 00	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	E
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	NE
ex 2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2914 11 00, 2914 21 00 und 2914 22 00	NE
2914 11 00	Aceton	E
2914 21 00	Campher	E
2914 22 00	Cyclohexanon und Methylcyclohexanone	E
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	E
ex 2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen ex 2916 11 00, 2916 12 und 2916 14	NE
ex 2916 11 00	Acrylsäure	E
2916 12	Ester der Acrylsäure	E
2916 14	Ester der Methacrylsäure	E

ex 2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2917 11 00, ex 2917 12 00, 2917 14 00, 2917 32 00, 2917 35 00 und 2917 36 00	NE
2917 11 00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	E
ex 2917 12 00	Adipinsäure und ihre Salze	E
2917 14 00	Maleinsäureanhydrid	E
2917 32 00	Diäthylorthophthalate	E
2917 35 00	Phthalsäureanhydrid	E
2917 36 00	Terephthalsäure und ihre Salze	E
ex 2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2918 14 00, 2918 15 00, 2918 21 00, 2918 22 00 und 2918 29 00	NE
2918 14 00	Citronensäure	E
2918 15 00	Salze und Ester der Citronensäure	E
2918 21 00	Salicylsäure und ihre Salze	E
2918 22 00	o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	E
Ex 2918 29 00	Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren; ihre Salze und Ester	E
2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	NE
2921	Verbindungen mit Aminofunktion	E
2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen	E
2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich	NE
ex 2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion, ausgenommen Waren der Unterposition 2924 23 00	E
2924 23 00	2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	NE

2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seiner Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion	NE
ex 2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion, ausgenommen Waren der Unterposition 2926 10 00	NE
2926 10 00	Acrylnitril	E
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	E
2928 00 90	Andere organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	NE
2929 10	Isocyanate	E
2929 90 00	Andere Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen	NE
2930 20 00	Thiocarbamate und Dithiocarbamate; Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide; Dithiocarbonate (Xanthate)	NE
2930 30 00		
ex 2930 90 99		
2930 40 90	Methionine, Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO) sowie andere organische Thioverbindungen, andere als Dithiocarbonate (Xanthate)	E
2930 50 00		
2930 90 13		
2930 90 16		
2930 90 20		
2930 90 60		
ex 2930 90 99		
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen	NE
ex 2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Waren der Unterpositionen 2932 12 00, 2932 13 00 und 2932 21 00	NE
2932 12 00	2-Furaldehyd (Furfural)	E
2932 13 00	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	E
2932 21 00	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	E
ex 2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Waren der Unterposition 2933 61 00	NE
2933 61 00	Melamin	E

	2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	NE
	2935 00 90	Andere Sulfonamide	E
	2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	NE
	ex 2940 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), ausgenommen Rhamnose, Raffinose und Mannose; Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	E
	ex 2940 00 00	Rhamnose, Raffinose und Mannose	NE
	2941 20 30	Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	NE
	2942 00 00	Andere organische Verbindungen	NE
	3103 10	Superphosphate	E
	3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	E
	ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen Waren der Positionen 3204 und 3206, ausgenommen Waren der Unterpositionen 3201 20 00, 3201 90 20, ex 3201 90 90 (Eukalyptustannate), ex 3201 90 90 (Tanninderivate des Gambierstrauchs und der Myrobolanen) und ex 3201 90 90 (andere Tannate pflanzlichen Ursprungs)	NE
	3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 32 auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	E
32	3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 32, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	E
33	Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	NE
	Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf	NE

		der Grundlage von Gips	
	3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime	E
	3502 90 90	Albuminate und andere Albuminderivate	NE
	3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501	NE
	3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	NE
	3505 10 50	Veretherte Stärken und veresterte Stärken	NE
	3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	NE
35	3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E
36	Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	NE
37	Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken	NE
	ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen Waren der Positionen 3802 und 3817 00, der Unterpositionen 3823 12 00 und 3823 70 00, der Position 3825, ausgenommen Waren der Unterpositionen 3809 10 und 3824 60	NE
	3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; tierisches Schwarz, auch ausgebraucht	E
	3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902	E
	3823 12 00	Ölsäure	E
	3823 70 00	technische Fettalkohole	E
38	3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu Kapitel 38 genannte Abfälle	E
S-7a	39	ex Kapitel 39 Kunststoffe und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 3901, 3902, 3903 und 3904, der Unterpositionen 3906 10 00, 3907 10 00, 3907 60 und 3907 99, der Positionen 3908 und 3920 und der Unterpositionen 3921 90 10 und	NE

			3923 21 00	
		3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen	E
		3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen	E
		3903	Polymere des Styrols, in Primärformen	E
		3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen	E
		3906 10 00	Poly(methylmethacrylat)	E
		3907 10 00	Polyacetale	E
		3907 60	Poly(ethylterephthalat)	E
		3907 99	Andere Polyester, andere als ungesättigt	E
		3908	Polyamide in Primärformen	E
		3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage	E
		ex 3921 90 10	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Polyester, andere als aus Zellkunststoff, andere als gewellte Folien und Platten	E
		3923 21 00	Säcke, Beutel (einschließlich Tüten), aus Polymeren des Ethylens	E
		ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 4010	NE
S-7b	40	4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk	E
		ex 4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, ausgenommen Waren der Unterpositionen 4104 41 19 und 4104 49 19	E
		ex 4106 31 00	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schweinen, enthaart, in nassem Zustand (einschließlich wet-blue), gespalten, aber nicht zugerichtet, oder in getrocknetem Zustand (crust), auch gespalten, aber nicht zugerichtet	NE
		4106 32 00		
S-8a	41	4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	E
		4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament oder Rohhautleder, von Schafen oder	E

			Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114		
		ex 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114, ausgenommen Waren der Unterposition 4113 10 00	NE	
		4113 10 00	Von Ziegen oder Zickeln	E	
		4114	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	E	
		4115 10 00	rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	E	
		ex Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen; ausgenommen Waren der Positionen 4202 und 4203	NE	
		4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettentuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen	E	
		4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	E	
S-8b	42	43	Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	NE
		ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren, ausgenommen Waren der Positionen 4410, 4411, 4412, der Unterpositionen 4418 10, 4418 20 10, 4418 71 00, 4420 10 11, 4420 90 10 und 4420 90 91; Holzkohle	NE	
S-9a	44	4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	E	
		4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt	E	
		4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz	E	
		4418 10	Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen, aus Holz	E	

		4418 20 10	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle, aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 3 zu Kapitel 44	E
		4418 71 00	Zusammengesetzte Fußbodenplatten, für Mosaikfußböden, aus Holz	E
		4420 10 11	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 3 zu Kapitel 44; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, und Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94, aus tropischem Holz im Sinne der zusätzlichen Anmerkung 3 zu Kapitel 44	E
		4420 90 10		
		4420 90 91		
S-9b		ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren, ausgenommen Waren der Position 4503	NE
	45	4503	Waren aus Naturkork	E
	46	Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	E
S-11a	50	Kapitel 50	Seide	E
	51	ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare, ausgenommen Waren der Position 5105; Garne und Gewebe aus Rosshaar	E
	52	Kapitel 52	Baumwolle	E
	53	Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	E
	54	Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse	E
	55	Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	E
	56	Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren	E
	57	Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	E
	58	Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien	E
	59	Kapitel 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	E
	60	Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	E
S-11b	61	Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	E
	62	Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken	E

	63	Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen	E
S-12a	64	Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	E
S-12b	65	Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	NE
	66	Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	E
	67	Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	NE
S-13	68	Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	NE
	69	Kapitel 69	Keramische Waren	E
	70	Kapitel 70	Glas und Glaswaren	E
S-14	71	ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen; ausgenommen Waren der Position 7117	NE
		7117	Fantasieschmuck	E
S-15a	72	7202	Ferrolegerungen	E
	73	Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl	NE
S-15b	74	Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus	E
	75	7505 12 00	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Nickellegierungen	NE
		7505 22 00	Draht, aus Nickellegierungen	NE
		7506 20 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickellegierungen	NE
		7507 20 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Nickel	NE
	76	ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 7601	E
	78	ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 7801	E
	79	ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 7901 und 7903	E
	81	ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8101 10 00, 8101 94 00, 8102 10 00, 8102 94 00, 8104 11 00, 8104 19 00, 8107 20 00, 8108 20 00, 8108 30 00, 8109 20 00, 8110 10 00, 8112 21 90, 8112 51 00, 8112 59 00, 8112 92 und 8113 00 20	E

	82	Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen	E	
	83	Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	E	
S-16		ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8401 10 00 und 8407 21 10	NE	
		8401 10 00	Kernreaktoren	E	
		8407 21 10	Außenbordmotoren, mit einem Hubraum von 325 cm ³ oder weniger	E	
		84			
		85	ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8516 50 00, 8517 69 39, 8517 70 15, 8517 70 19, 8519 20, 8519 30, 8519 81 11 bis 8519 81 45, 8519 81 85, 8519 89 11 bis 8519 89 19, der Positionen 8521, 8525 und 8527, der Unterpositionen 8528 49, 8528 59 und 8528 69 bis 8528 72, der Position 8529 und der Unterpositionen 8540 11 und 8540 12	NE
		8516 50 00	Mikrowellenherde	E	
		8517 69 39	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, andere als tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	E	
		8517 70 15	Antennen und Antennenreflektoren aller Art, andere als Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden	E	
		8517 70 19			
		8519 20	Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden; Plattenteller (Plattendecks)	E	
		8519 30			
		8519 81 11 to 8519 81 45	Tonwiedergabegeräte (einschließlich Kassettenabspielgeräte), ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	E	
		8519 81 85	Andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe, andere als Kassettengeräte	E	
		8519 89 11 to 8519 89 19	Andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	E	
	8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	E		
	8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	E		

		8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	E
		8528 49	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät, andere als von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät	E
		8528 59		
		8528 69 to 8528 72		
		8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt	E
		8540 11	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore, für mehrfarbiges Bild oder für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	E
		8540 12 00		
S-17a	86	Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial; Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege	NE
S-17b	87	ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen Positionen 8702, 8703, 8704, 8705, 8706 00, 8707, 8708, 8709, 8711, 8712 00 und 8714	NE
		8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer	E
		8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen	E
		8704	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren	E
		8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)	E
		8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor	E
		8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	E
		8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705	E
		8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art;	E

			Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	
	8711		Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	E
	8712 00		Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor	E
	8714		Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713	E
	88	Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon	NE
	89	Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	NE
S-18	90	Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon und Zubehör	E
	91	Kapitel 91	Uhrmacherwaren	E
	92	Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	NE
S-20	94	ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen Waren der Position 9405	NE
		9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	E
	95	ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen Waren der Unterpositionen 9503 00 35 bis 9503 00 99	NE
		9503 00 35 to 9503 00 99	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	E
	96	Kapitel 96	Verschiedene Waren	NE

ANHANG VI

Modalitäten für die Anwendung des Artikels 8

1. Artikel 8 kommt zur Anwendung, wenn der in Artikel 8 Absatz 1 erwähnte Prozentsatz 17,5 % überschreitet.
2. Artikel 8 kommt für die APS-Abschnitte 11 Buchstabe a und 11 Buchstabe b zur Anwendung, wenn der in Artikel 8 Absatz 1 erwähnte Prozentsatz 14,5 % überschreitet.

ANHANG VII

Modalitäten für die Anwendung von Kapitel III

1. Für die Zwecke des Kapitels III gilt ein Land als gefährdet, wenn
 - a) die sieben größten Abschnitte seiner unter das APS fallenden Einfuhren von Waren des Anhangs IX in die Europäische Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Jahre dem Wert nach mehr als 75 % seiner gesamten Einfuhren von Waren des Anhangs IX ausmachenund
 - b) seine Einfuhren von Waren des Anhangs IX in die Europäische Union im Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Jahre dem Wert nach weniger als 2 % aller Einfuhren von Waren des Anhangs IX mit Ursprung in Ländern des Anhangs II ausmachen.
2. Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a werden bei der Anwendung von Absatz 1 die am 1. September des dem Antrag nach Artikel 10 Absatz 1 vorausgehenden Jahres verfügbaren Daten verwendet.
3. Für die Zwecke des Artikels 11 werden bei der Anwendung von Absatz 1 die Daten verwendet, die am 1. September des Jahres verfügbar waren, das dem Jahr vorausgeht, in dem der in Artikel 11 Absatz 2 genannte Beschluss gefasst wird.

ANHANG VIII

Übereinkommen, auf die Artikel 9 Bezug nimmt

TEIL A

Wesentliche Übereinkommen der Vereinten Nationen und der IAO zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten

1. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (CPPCG, 1948)
2. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD, 1965)
3. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR, 1966)
4. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR, 1966)
5. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979)
6. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT, 1984)
7. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC, 1989)
8. Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, Nr. 29 (1930)
9. Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, Nr. 87 (1948)
10. Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, Nr. 98 (1949)
11. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, Nr. 100 (1951)
12. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, Nr. 105 (1957)
13. Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Nr. 111 (1958)
14. Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, Nr. 138 (1973)
15. Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, Nr. 182 (1999)

TEIL B

Übereinkommen im Zusammenhang mit der Umwelt und den Grundsätzen verantwortungsvoller Staatsführung

16. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES, 1973)
17. Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (1987)
18. Baseler Konvention über die Kontrolle des Transfers gefährlicher Abfälle über Grenzen und deren Behandlung (1989)
19. Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD, 1992)
20. Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC, 1992)
21. Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (2000)
22. Stockholmer Übereinkommen über langlebige organische Schadstoffe (POP-Konvention, 2001)
23. Protokoll von Kioto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (1998)
24. Einheitsabkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe (UNSCND, 1961)
25. Übereinkommen der Vereinten Nationen über psychotrope Stoffe (UNCPS, 1971)
26. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (1988)
27. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCC, 2004)

ANHANG IX

Liste der Waren, die unter die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung fallen (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ ist sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgebend.

Die Aufnahme von Waren, deren KN-Code mit einem Sternchen gekennzeichnet ist, unterliegt den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

In der Spalte „Abschnitt“ ist der jeweilige APS-Abschnitt angegeben (Artikel 2 Buchstabe g).

In der Spalte „Kapitel“ ist das jeweilige von einem APS-Abschnitt erfasste KN-Kapitel angegeben (Artikel 2 Buchstabe h).

Der Einfachheit halber werden die Waren in Gruppen aufgeführt. Diese können auch Waren umfassen, für welche die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufgehoben wurden oder ausgesetzt sind.

Abschnitt	Kapitel	KN-Code	Warenbezeichnung	
S-1a	01	0101 10 90	Reinrassige Zuchtesel und andere, lebend	
		0101 90 19	Pferde, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, andere als zum Schlachten	
		0101 90 30	Esel, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	
		0101 90 90	Maultiere und Maulesel, lebend	
		0104 20 10 *	Reinrassige Zuchtziegen, lebend	
		0106 19 10	Hauskaninchen, lebend	
		0106 39 10	Tauben, lebend	
	02	0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	

0206 80 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch oder gekühlt, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt	
0206 90 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, gefroren, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt	
0207 14 91	Lebern, gefroren, von Hühnern	
0207 27 91	Lebern, gefroren, von Truthühnern	
0207 36 89	Lebern, gefroren, von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, andere als Fettlebern von Enten oder Gänsen	
ex 0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Waren der Unterposition 0208 90 5 5	
0210 99 10	Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	
0210 99 59	Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	
0210 99 60	Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen und Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet	

		oder geräuchert	
	0210 99 80	Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, andere als Geflügellebern, andere als von Hausschweinen, Rindern, Schafen oder Ziegen	
	0403 10 51	Joghurt, aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	
	0403 10 53		
	0403 10 59		
	0403 10 91		
	0403 10 93		
	0403 10 99		
	0403 90 71	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao	
	0403 90 73		
	0403 90 79		
	0403 90 91		
	0403 90 93		
	0403 90 99		
	0405 20 10	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT bis 75 GHT	
	0405 20 30		
	0407 00 90	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, andere als von Hausgeflügel	
	0409 00 00	Natürlicher Honig	
04	0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
05	0511 99 39	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs,	

			andere als roh	
S-1b	03	Kapitel 3 ²⁸	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	
S-2a	06	Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke; Waren des Blumenhandels	
S-2b	07	0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt	
		0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten, frisch oder gekühlt	
		0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	
		0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt	
		0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt	
		0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	
		ex 0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober	
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder			

²⁸

Für Waren der Unterposition 0306 13 gilt ein Zollsatz von 3,6 %.

	gekühlt	
0709 20 00	Spargel, frisch oder gekühlt	
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt	
0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie, frisch oder gekühlt	
0709 51 00	Pilze, frisch oder gekühlt, ausgenommen	
ex 0709 59	Waren der Unterposition 0709 59 50	
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	
0709 60 99	Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, frisch oder gekühlt (ausgenommen zum Herstellen von Capsicin, von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen, zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden sowie Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack)	
0709 70 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, frisch oder gekühlt	
0709 90 10	Salate (ausgenommen solche der Art Lactuca sativa sowie Chicorée (Cichorium-Arten)), frisch oder gekühlt	
0709 90 20	Mangold und Karde, frisch oder gekühlt	
0709 90 31*	Oliven, frisch oder gekühlt, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	

0709 90 40	Kapern, frisch oder gekühlt	
0709 90 50	Fenchel, frisch oder gekühlt	
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	
ex 0709 90 80	Artischocken, frisch oder gekühlt, vom 1. Juli bis 31. Oktober	
0709 90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt	
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Waren der Unterposition 0711 20 90	
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Oliven und Waren der Unterposition 0712 90 19	
0713	Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert	
0714 20 10 *	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	
0714 20 90	Süßkartoffeln, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in	

		Stücken oder in Form von Pellets, andere als frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	
	0714 90 90	Topinambur und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaums	
08	0802 11 90	Mandeln, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, andere als bittere Mandeln	
	0802 12 90		
	0802 21 00	Haselnüsse (Corylus-Arten), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen	
	0802 22 00		
	0802 31 00	Walnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen	
	0802 32 00		
	0802 40 00	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	
	0802 50 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	
	0802 60 00	Macadamia-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	
	0802 90 50	Pinienkerne, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	
	0802 90 85	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	
	0803 00 11	Mehlbananen, frisch	
0803 00 90	Bananen, einschl. Mehlbananen,		

	getrocknet	
0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet	
0804 20 10	Feigen, frisch oder getrocknet	
0804 20 90		
0804 30 00	Ananas, frisch oder getrocknet	
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet, vom 1. März bis 31. Oktober	
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet	
0805 50 90	Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), frisch oder getrocknet	
0805 90 00	Andere Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	
ex 0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 1. Januar bis 20. Juli und vom 21. November bis 31. Dezember, andere als der Sorte "Empereur" (Vitis vinifera cv.), vom 1. bis 31. Dezember	
0806 10 90	Andere Trauben, frisch	
ex 0806 20	Weintrauben, getrocknet, ausgenommen Waren der Unterposition ex 0806 20 30, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Fassungsvermögen von	

	über 2 kg	
0807 11 00	Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch	
0807 19 00		
0808 10 10	Mostäpfel, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	
0808 20 10	Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	
ex 0808 20 50	Andere Mostbirnen, frisch, vom 1. Mai bis 30. Juni	
0808 20 90	Quitten, frisch	
ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch, vom 1. Januar bis 31. Mai und vom 1. August bis 31. Dezember	
0809 20 05	Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus), frisch	
ex 0809 20 95	Kirschen, frisch, vom 1. Januar bis 20. Mai und vom 11. August bis 31. Dezember, andere als Sauerkirschen/Weichseln (Prunus cerasus)	
ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	
ex 0809 40 05	Pflaumen, frisch, vom 1. Januar bis 10. Juni und vom 1. Oktober bis 31. Dezember	
0809 40 90	Schlehen, frisch	

ex 0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. Januar bis 30. April und vom 1. August bis 31. Dezember	
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren, frisch	
0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus, frisch	
0810 40 50	Früchte der Arten Vaccinium macrocarpon und Vaccinium corymbosum, frisch	
0810 40 90	Andere Früchte der Gattung Vaccinium, frisch	
0810 50 00	Kiwis, frisch	
0810 60 00	Durian, frisch	
0810 90 50	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren, frisch	
0810 90 60		
0810 90 70		
0810 90 95	Andere Früchte, frisch	
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	
0813 10 00	Aprikosen/Marillen, getrocknet	

0813 20 00	Pflaumen	
0813 30 00	Äpfel, getrocknet	
0813 40 10	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, getrocknet	
0813 40 30	Birnen, getrocknet	
0813 40 50	Papaya-Früchte, getrocknet	
0813 40 95	Andere Früchte, getrocknet, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806	
0813 50 12	Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806, von Papaya- Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas, ohne Pflaumen	
0813 50 15	Andere Mischungen von getrockneten Früchten, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806, ohne Pflaumen	
0813 50 19	Mischungen von getrockneten Früchten, andere als solche der Positionen 0801 bis 0806, mit Pflaumen	
0813 50 31	Mischungen ausschließlich von tropischen Nüssen der Positionen 0801 und 0802	
0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802, anderen als von tropischen Nüssen	

		0813 50 91	Andere Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8, ohne Pflaumen oder Feigen	
		0813 50 99	Andere Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten des Kapitels 8	
		0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	
S-2c	09	Kapitel 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	
S-2d	10	ex 1008 90 90	Reismelde	
S-2d	11	1104 29 18	Getreidekörner, geschält, auch geschnitten oder geschrotet (ausgenommen Gerste, Hafer, Mais, Reis und Weizen)	
		1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln	
		1106 10 00	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	
		1106 30	Mehl, Grieß und Pulver der Waren des	

			Kapitels 8	
		1108 20 00	Inulin	
	12	ex Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte, Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1212 91 und 1212 99 20;	
	13	Kapitel 13	Schellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	
S-3	15	1501 00 90	Geflügelfett, anderes als solches der Positionen 0209 oder 1503	
		1502 00 90	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503 und anderes als zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	
		1503 00 19	Schmalzstearin und Oleostearin, andere als zu industriellen Zwecken	
		1503 00 90	Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet, andere als Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	
		1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
		1505 00 10	Wollfett, roh	

1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
1511 10 90	Palmöl, roh, anderes als zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	
1511 90	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, anderes als rohes Öl	
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamensamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
1515	Andere pflanzliche Fette und Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder	

			elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	
		1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	
		1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle des Kapitels 15, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
		1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, andere als roh	
		1522 00 10	Degras	
		1522 00 91	Öldrass und Soapstock, andere als Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist	
S-4a	16	1601 00 10	Würste und ähnliche Waren aus Lebern;	

			Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage von Leber	
		1602 20 10	Gänse- oder Entenlebern, zubereitet oder haltbar gemacht	
		1602 41 90	Schinken und Teile davon, zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen	
		1602 42 90	Schultern und Teile davon, zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen	
		1602 49 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschließlich Mischungen, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von anderen Schweinen als Hausschweinen	
		1602 50 31, 1602 50 95	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, gegart, von Rindern, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen	
		1602 90 31	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Wild oder Kaninchen	
		1602 90 69	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von	
		1602 90 72	Schafen oder Ziegen	
		1602 90 74	oder anderen Tieren, ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, ungegart, von Rindern und ohne Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen	
		1602 90 76		
		1602 90 78		
		1602 90 99		

		1603 00 10	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhaltsgewicht von höchstens 1 kg	
		1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	
		1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	
S-4b		1702 50 00	Chemisch reine Fructose	
		1702 90 10	Chemisch reine Maltose	
	17	1704 ²⁹	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade)	
	18	Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	
	19	Kapitel 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	
	20	Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen	
	21	ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2106 10, 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59	
		ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig,	

		ausgenommen Waren der Unterpositionen 2204 10 11 bis 2204 30 10 und der Unterposition 2208 40	
23	2302 50 00	Ähnliche Rückstände und Abfälle, auch in Form von Pellets, vom Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten	
	2307 00 19	Anderer Weintrub/anderes Weingeläger	
	2308 00 19	Anderer Traubentrester	
	2308 00 90	Andere pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
	2309 10 90	Anderes Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, anderes als Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 50 bis 1702 30 90, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend	
	2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren der zur Fütterung verwendeten Art	
	2309 90 91	Ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert, von der zur Fütterung verwendeten Art	

		2309 90 95	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, auch mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	
		2309 90 99		
S-4c	24	Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe	
		2519 90 10	Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	
		2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825	
		2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt	
S-5	27	Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	
S-6a	28	2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod	
		2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	
		ex 2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle, ausgenommen Waren der Unterposition 2804 69 00	
		2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure	
		2807 00	Schwefelsäure; Oleum	
		2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	

2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich	
2810 00 90	Boroxide, andere als Dibortrioxid; Borsäuren	
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle	
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle	
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid	
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums	
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums	
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	
2818 10	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	
2819	Chromoxide und -hydroxide	
2820	Manganoxide	
2821	Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von	

	70 GHT oder mehr, berechnet als Fe ₂ O ₃	
2822 00 00	Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	
2823 00 00	Titanoxide	
2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige	
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide	
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze	
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide	
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite	
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate	
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich	
2831	Dithionite und Sulfoxylate	
2832	Sulfite; Thiosulfate	
2833	Sulfate; Alaune; Peroxsulfate (Persulfate)	
2834 10 00	Nitrite	

2834 21 00	Nitrate	
2834 29		
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich	
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend	
2837	Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide	
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle	
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)	
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide	
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide	
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame	
ex 2844 30 11	Cermets, an U 235 angereichertes Uran oder Verbindungen dieses	

	Erzeugnisse enthaltend, andere als in Rohform	
ex 2844 30 51	Cermets, Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthaltend, andere als in Rohform	
2845 90 90	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich, andere als Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten	
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle	
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	
2848 00 00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor	
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich	
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind	

	2852 00 00	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame	
	2853 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreiter flüssiger Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen	
29	2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	
	2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert	
	ex 2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen Waren der Unterpositionen 2905 43 00 und 2905 44	
	2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
	2907	Phenole; Phenolalkohole	
	2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole	
	2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre	

	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd	
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	
2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	

2917	Mehrbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
2921	Verbindungen mit Aminofunktion	
2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen	
2923	Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich	
2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion	
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seiner	

	Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion	
2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion	
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	
2928 00 90	Andere organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins	
2929 10	Isocyanate	
2929 90 00	Andere Verbindungen mit anderen Stickstoff- Funktionen	
2930 20 00	Thiocarbamate und Dithiocarbamate;	
2930 30 00	Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide;	
ex 2930 90 99	Dithiocarbonate (Xanthate)	
2930 40 90	Methionine, Captafol (ISO) und	
2930 50 00	Methamidophos (ISO) sowie andere organische	
2930 90 13	Thioverbindungen, andere als	
2930 90 16	Dithiocarbonate (Xanthate)	
2930 90 20		
2930 90 60		
ex 2930 90 99		
2931 00	Andere organisch- anorganische Verbindungen	
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)	
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	
2934	Nucleinsäuren und ihre	

			Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	
		2935 00 90	Andere Sulfonamide	
		2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	
		2940 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	entsprechend KN-Warenbezeichnung korrigiert
		2941 20 30	Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	
		2942 00 00	Andere organische Verbindungen	
S-6b	31	3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel	
		3103 10	Superphosphate	
		3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	
		ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere	

		Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen Waren der Positionen 3204 und 3206, ausgenommen Waren der Unterpositionen 3201 20 00, 3201 90 20, ex 3201 90 90 (Eukalyptustannate), ex 3201 90 90 (Tanninderivate des Gambierstrauchs und der Myrobolanen) und ex 3201 90 90 (andere Tannate pflanzlichen Ursprungs)	
33	Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	
34	Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	
35	3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime	
	3502 90 90	Albuminate und andere Albuminderivate	
	3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen	

			Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501	
		3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	
		3505 10 50	Veretherte Stärken und veresterte Stärken	
		3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	
		3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	
	36	Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall- Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	
	37	Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken	
	38	ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen Waren der Unterpositionen 3809 10 und 3824 60	
S-7a	39	Kapitel 39	Kunststoffe und Waren daraus	
S-7b	40	Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus	

S-8a	41	ex 4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet, ausgenommen Waren der Unterpositionen 4104 41 19 und 4104 49 19	
		ex 4106 31 00	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schweinen, enthaart, in nassem Zustand (einschließlich wet-blue), gespalten, aber nicht zugerichtet, oder in getrocknetem Zustand (crust), auch gespalten, aber nicht zugerichtet	
		4106 32 00		
		4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	
		4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	
		4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der	

			Position 4114	
		4114	Sämischleder (einschließlich Neusämischleder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	
		4115 10 00	rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	
		Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	
S-8b	42			
		Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	
	43			
S-9a	44	Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle	
		Kapitel 45	Kork und Korkwaren	
	45			
S-9b	46	Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	
		Kapitel 50	Seide	
S-11a	50			
		ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare, ausgenommen Waren der Position 5105; Garne und Gewebe aus Rosshaar	
	51			
		Kapitel 52	Baumwolle	
	52			
		Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	
	53			
		Kapitel 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse	
	54			

	55	Kapitel 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	
	56	Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren	
	57	Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	
	58	Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien	
	59	Kapitel 59	Getränke, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	
	60	Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	
S-11b	61	Kapitel 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	
	62	Kapitel 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken	
	63	Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Wareneinzelstücke; Altwaren und Lumpen	
S-12a	64	Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	
S-12b	65	Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	
		Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen	

			und Teile davon	
	67	Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	
S-13	68	Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	
	69	Kapitel 69	Keramische Waren	
	70	Kapitel 70	Glas und Glaswaren	
S-14	71	Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen	
S-15a	72	7202	Ferrolegerungen	
	73	Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl	
S-15b	74	Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus	
		7505 12 00	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Nickellegierungen	
		7505 22 00	Draht, aus Nickellegierungen	
		7506 20 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickellegierungen	
	75	7507 20 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, aus Nickel	
	76	ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 7601	

	78	ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 7801	
	79	ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus, ausgenommen Waren der Positionen 7901 und 7903	
	81	ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus, ausgenommen Waren der Unterpositionen 8101 10 00, 8101 94 00, 8102 10 00, 8102 94 00, 8104 11 00, 8104 19 00, 8107 20 00, 8108 20 00, 8108 30 00, 8109 20 00, 8110 10 00, 8112 21 90, 8112 51 00, 8112 59 00, 8112 92 und 8113 00 20	
	82	Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen	
	83	Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen	
	84	Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon	
S-16	85	Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte	
S-17a	86	Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial; Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege	

S-17b	87	Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafräder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör	
	88	Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon	
	89	Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	
S-18	90	Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon und Zubehör	
	91	Kapitel 91	Uhrmacherwaren	
	92	Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	
S-20	94	Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude	
	95	Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör	
	96	Kapitel 96	Verschiedene Waren	

**FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN FINANZIELLE
AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS:

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: 120

Für das Haushaltsjahr 2011 veranschlagter Betrag: 16 653 700 000 EUR (Haushalt 2011)

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

in Mio. EURO (1 Dezimalstelle)

Haushalts- linie	Einnahmen ³⁰	Zwölfmonats- zeitraum gerechnet ab dem 1.1.2014	2014
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>		-1.792,9

Stand nach der Maßnahme					
	2015	2016			
Artikel 120	-1.882,4	-1.976,7			

³⁰ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben. Nach dem Eigenmittelbeschluss (Beschluss (EG, Euratom) 2007/436/EG des Rates) vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17-21). Mit Inkrafttreten eines neuen Eigenmittelbeschlusses könnte sich dies ändern.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Im Rahmen des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS) werden für bestimmte Waren, die auf den EU-Markt gelangen, unter bestimmten Bedingungen Zollpräferenzen gewährt.

Auf Grundlage der jüngsten verfügbaren Daten (2009) entstehen der EU durch die derzeit geltende APS-Verordnung Mindereinnahmen in Höhe von 2970 Mio. EUR (Anhang 1).

Diese Verluste lassen sich ermitteln, indem man die Menge der Präferenzeinfuhren mit der Präferenzspanne, d. h. der Differenz zwischen dem Meistbegünstigungszollsatz und dem Präferenzzollsatz, multipliziert.

Demzufolge entstünden durch die neue Verordnung im Vergleich zur Situation ohne Präferenzgewährung Mindereinnahmen von 2103 Mio. EUR (Anhang 2) wie auch zusätzliche Einnahmen durch neue Graduierungen (Aufhebung von Präferenzen für bestimmte Waren/Länder, abhängig von der Bedeutung ihrer Einfuhren) in Höhe von 230,7 Mio. EUR (Anhang 3).

Letztlich liegen die Mindereinnahmen damit bei 1872 Mio. EUR (brutto), die sich wie folgt auf die verschiedenen Regelungen verteilen:

Mio. EUR	Präferenz-einfuhren	Minder-einnahmen	Einnahmen durch neue Graduierungen	Verluste ins-gesamt
EBA	6237	730	-	730
APS+	2835	307	-	307
APS	31066	1066	231	835
Gesamt	40138	2103	231	1872

Folgende Tabelle enthält die geschätzten Mindereinnahmen für den EU-Haushalt (netto) in den kommenden Jahren; dabei werden eine Zunahme der Einfuhren um 5 % jährlich angenommen und 25 % für die von den Mitgliedstaaten einbehaltenen Erhebungskosten abgezogen.

Jahr	Minder-einnahmen	25 % Abzug „Erhebungskosten der Mitgliedstaaten“
2009	1.872	1.404
2010	1.966	1.474

2011	2.064	1.548
2012	2.167	1.625
2013	2.276	1.707
2014	2.389	1.792
2015	2.509	1.882
2016	2.634	1.976

Mio. EUR	Präferenz- einführen	Minder- einnahmen	Verluste insgesamt
EBA	6.237	730	730
APS+	3.535	358	358
APS	49.777	1.883	1.883
Gesamt	59.548	2.970	2.970

Geonom-Länder-code	EBA-Länder	Einfuhren insgesamt x 1000 EUR	Förderfähige Einfuhren x 1000 EUR	Präferenz-einfuhren x 1000 EUR	MFN (Durchschnitt)	EBA-Satz (Durchschnitt)	Mindereinnahmen der EU x 1000 EUR
0660	Afghanistan	14.447,35	3.726,67	191,08	4,67	-	7,59
0330	Angola	4.909.695,94	32.556,26	8.023,71	3,12	-	951,97
0666	Bangladesch	5.801.965,43	5.722.986,23	4.543.072,26	6,60	-	538.334,34
0284	Benin	27.597,45	11.167,34	10.002,40	3,23	-	97,00
0675	Bhutan	2.326,87	490,07	65,78	3,15	-	4,99
0236	Burkina Faso	62.845,77	6.084,59	5.423,67	3,45	-	424,11
0328	Burundi	38.944,98	388,87	12,05	3,62	-	0,61
0696	Kambodscha	764.629,86	747.022,87	553.642,71	7,40	-	64.468,62
0247	Kap Verde	26.017,26	24.247,70	23.368,17	4,32	-	4.059,07
0306	Zentralafrikanische Republik	43.577,66	120,57	-	3,20	-	-
0244	Tschad	117.616,36	2.130,44	-	2,94	-	-
0375	Komoren	8.131,51	2.701,81	-	1,90	-	-
0338	Dschibuti	22.665,42	19.550,17	18.520,34	3,31	-	1.118,89
0310	Äquatorialguinea	1.477.404,72	77.354,80	64.480,10	2,79	-	3.357,89
0336	Eritrea	3.503,58	2.650,85	2.269,99	5,37	-	222,20
0334	Äthiopien	379.891,07	143.869,65	138.722,82	4,58	-	9.907,73
0252	Gambia	10.925,07	6.394,59	6.213,43	6,32	-	431,66
0260	Guinea	381.294,25	9.712,25	373,72	3,87	-	21,67
0257	Guinea-Bissau	2.434,76	785,56	97,09	3,33	-	10,07
0452	Haiti	18.916,90	9.534,19	1.343,26	5,60	-	69,39
0812	Kiribati	345,53	158,29	8,57	4,96	-	0,45
0684	Laos	138.008,03	120.540,18	107.208,79	8,13	-	11.420,11
0395	Lesotho	101.269,96	2.237,59	371,90	8,69	-	17,59
0268	Liberia	530.894,47	1.481,90	17,10	3,26	-	1,30
0370	Madagaskar	451.596,69	376.239,78	13.190,48	6,19	-	400,53
0386	Malawi	231.298,65	186.007,58	164.448,31	4,44	-	27.785,26
0232	Mali	18.237,29	2.242,75	1.376,26	4,04	-	73,85
0228	Mauretanien	371.233,97	110.306,61	106.545,25	5,64	-	9.857,13

0366	Mosambik	675.687,33	624.751,73	30.355,79	3,57	-	4.699,67
0676	Myanmar	155.864,99	-	-	7,45	-	-
0672	Nepal	74.241,43	65.236,52	59.541,54	6,06	-	5.247,16
0240	Niger	219.088,61	1.818,45	706,40	3,16	-	25,39
0324	Ruanda	37.491,23	504,37	-	3,66	-	-
0311	São Tomé und Príncipe	6.457,74	463,16	214,94	3,94	-	18,19
0248	Senegal	260.355,80	191.200,42	186.600,61	4,99	-	21.172,79
0264	Sierra Leone	99.519,20	3.913,78	2.378,64	3,79	-	13,05
0342	Somalia	412,83	28,81	-	5,78	-	-
0224	Sudan	104.284,84	14.188,90	13.447,83	3,17	-	15,06
0352	Tansania	346.020,18	184.909,49	29.646,52	3,72	-	5.114,89
0322	Demokratische Republik Kongo	324.441,06	9.304,07	6.797,51	3,62	-	794,55
0667	Malediven	49.107,40	47.542,26	47.263,67	5,34	-	9.032,26
0806	Salomonen	21.029,09	20.577,99	19.965,05	4,11	-	2.534,61
0626	Timor-Leste	3.634,41	34,07	-	2,79	-	-
0280	Togo	257.776,73	12.568,69	11.959,78	4,16	-	835,16
0807	Tuvalu	37,32	13,28	-	2,30	-	-
0350	Uganda	371.119,75	137.293,68	2.156,09	3,91	-	231,22
0816	Vanuatu	20.963,20	1.811,31	1.745,56	3,36	-	116,52
0653	Jemen	27.900,27	15.269,91	13.466,46	3,66	-	2.024,27
0378	Sambia	185.674,16	78.378,01	41.565,19	3,21	-	4.811,30
		19.198.824,37	9.032.499,05	6.236.800,82			729.730,12

Geonom-Länder-code	APS+-Länder	Einfuhren insgesamt x 1000 EUR	Förderfähige Einfuhren x 1000 EUR	Präferenz-einfuhren x 1000 EUR	MFN (Durchschnitt)	APS+-Satz (Durchschnitt)	Mindereinnahmen der EU x 1000 EUR
0077	Armenien	160.148,42	69.955,76	62.834,61	6,33	-	2.648,47
0078	Aserbaidzhan	7.287.537,50	60.603,87	35.419,15	3,16	-	1.679,56
0516	Bolivien	183.388,65	51.277,92	49.854,44	5,53	-	1.002,18
0480	Kolumbien	3.793.687,15	575.899,97	474.962,65	5,04	0,00	47.383,77
0500	Ecuador	1.874.692,08	984.924,55	972.965,58	5,78	0,02	137.486,11
0428	El Salvador	198.527,64	84.369,86	67.415,54	5,54	-	14.461,53

0076	Georgien	478.055,70	100.045,70	76.904,89	4,00	-	4.020,76
0416	Guatemala	357.157,36	179.380,75	144.349,71	5,99	0,01	12.830,26
0424	Honduras	514.434,68	175.799,24	149.312,71	5,76	0,02	13.243,36
0716	Mongolei	44.482,41	9.283,05	8.352,31	5,26	-	885,09
0432	Nicaragua	165.519,44	74.808,12	50.058,93	5,89	0,03	4.623,05
0520	Paraguay	358.744,71	13.196,65	11.487,94	4,44	-	736,85
0504	Peru	3.128.555,78	762.409,29	730.697,38	5,58	0,00	66.303,81
		18.544.931,52	3.141.954,72	2.834.615,83			307.304,79

Geonom-Länder-code	APS-Länder allgemein	Einfuhren insgesamt x 1000 EUR	Förderfähige Einfuhren x 1000 EUR	Präferenz-einfuhren x 1000 EUR	MFN (Durchschnitt)	GSP-Satz (Durchschnitt)	Mindereinnahmen der EU x 1000 EUR
0720	China	212.907.163,09	2.656.693,72	1.479.028,72	4,46	2,75	62.448,44
0664	Indien	25.009.161,69	16.055.604,36	13.028.769,84	4,51	2,74	432.384,72
0700	Indonesien	11.571.832,86	5.074.782,31	3.383.547,47	4,81	3,02	126.244,36
0616	Iran	8.435.108,02	611.905,91	486.283,57	4,39	2,44	14.902,66
0612	Irak	5.918.588,38	4.888,58	190,51	4,95	3,68	6,67
0083	Kirgisistan	28.984,26	5.837,24	3.011,64	5,02	4,91	102,36
0824	Marshallinseln	308.026,36	10.869,42	-	2,07	0,41	-
0823	Mikronesien	621,31	88,48	81,42	5,18	3,04	5,74
0803	Nauru	156,03	48,11	23,99	1,45	0,55	0,79
0288	Nigeria	10.425.469,63	288.821,03	234.948,73	3,94	2,14	6.663,90
0662	Pakistan	3.273.938,08	2.817.143,30	2.634.483,61	5,21	3,62	64.126,18
0669	Sri Lanka	2.001.433,76	1.637.164,09	1.198.613,09	5,70	4,04	31.593,15
0082	Taiwan	74.424,97	15.128,50	14.358,94	4,43	4,18	307,61
0680	Thailand	14.146.945,51	6.994.662,77	4.218.929,88	5,03	3,14	163.845,85
0318	Kongo	695.802,30	41.438,23	32.802,54	2,81	1,52	849,24
0708	Philippinen	3.804.580,35	1.124.540,37	723.669,31	5,03	3,14	25.832,97
0817	Tonga	223,24	190,82	1,15	4,02	2,75	0,03
0080	Turkmenistan	426.482,85	62.833,71	55.026,95	4,54	3,85	2.302,70
0072	Ukraine	7.604.871,59	2.282.534,43	1.621.706,94	4,23	2,55	53.327,90
0081	Usbekistan	310.740,87	71.907,39	60.983,32	4,30	2,88	1.251,34
0690	Vietnam	7.746.820,82	3.510.048,52	1.890.023,95	5,15	3,33	79.635,87

314.691.375,97	43.267.131,27	31.066.485,58
----------------	---------------	---------------

1.065.832,47

Geonom-Länder-code	APS-Länder	Graduierte Abschnitte	Einfuhren insgesamt x 1000 EUR	Förderfähige Einfuhren x 1000 EUR	Präferenz-einfuhren x 1000 EUR	MFN (Durchschnitt)	APS-Satz (Durchschnitt)	Mindereinnahmen der EU x 1000 EUR
0720	China	S-1a	555.279,31	5.428,29	5.087,88	1,54	3	259,43
0720	China	S-1b	1.162.093,60	1.135.388,31	263.691,45	10,1	6,17	14.864,34
0720	China	S-2b	639.335,05	412.877,75	356.815,88	7,81	5,44	11.567,31
0720	China	S-2c	187.976,19	42.093,08	37.975,29	3	2,73	1.415,48
0720	China	S-2d	466.905,06	56.881,42	43.217,79	2,36	3,21	1.363,62
0720	China	S-4b	940.972,74	660.294,07	504.990,80	11,32	8,74	20.026,13
0720	China	S-20	22.655.241,98	-	-	2,62	0,16	-
0664	Indien	S-2c	280.248,23	23.379,82	21.291,88	2,85	2,73	1.067,71
0664	Indien	S-5	2.004.199,77	855.510,25	372.378,49	0,59	-	17.432,13
0664	Indien	S-6a	1.582.912,66	1.181.777,25	714.935,56	4,47	0,85	39.323,98
0664	Indien	S-6b	1.155.282,00	444.081,07	413.877,12	3,81	0,3	19.816,39
0664	Indien	S-8a	119.658,54	104.707,98	96.603,30	3,08	1,84	3.340,80
0664	Indien	S-17b	2.060.470,89	1.933.428,82	1.193.084,97	5,18	2,16	42.428,13
0700	Indonesien	S-1a	15.538,24	13.989,51	13.989,51	0,58	-	895,33
0700	Indonesien	S-3	1.887.166,53	-	-	8	5,89	-
0288	Nigeria	S-8a	98.082,34	74.459,97	73.251,72	2,39	0,33	2.552,24
0680	Thailand	S-4a	980.815,42	420.081,51	203.991,32	17	11,4	21.097,59
0680	Thailand	S-4b	605.705,59	451.292,76	392.541,53	11,45	8,42	14.545,35
0680	Thailand	S-14	930.795,88	-	-	0,81	-	-
0680	Thailand	S-17b	845.632,91	796.572,76	201.448,42	5,28	2,05	7.335,46
0072	Ukraine	S-3	327.676,22	325.777,60	323.495,63	7,48	4,49	10.259,75
0072	Ukraine	S-17a	64.565,88	61.046,91	59.378,86	1,84	-	1.213,59
			39.566.555,03	8.999.069,13	5.292.047,40			230.804,76